



Brüssel, den 22. Mai 2019
(OR. en)

8663/19

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0331(COD)

CODEC 975
CT 40
ENFOPOL 184
COTER 55
JAI 418
CYBER 134
TELECOM 195
FREMP 61
AUDIO 67
DROIPEN 64
COHOM 49
PE 214

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-
Inhalte
– Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments
(Straßburg, 15. bis 18. April 2019)

I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Daniel DALTON (ECR, UK), hat im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres einen Bericht zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt. Der Bericht enthielt 155 Änderungsanträge (Änderungsanträge 1-155) zu dem Vorschlag.

Ferner haben die EPP-Fraktion 12 Änderungsanträge (Änderungsanträge 168-179), die S&D-Fraktion 5 Änderungsanträge (Änderungsantrag 158-162), die Verts/ALE-Fraktion 2 Änderungsanträge (Änderungsanträge 156 und 157) und die GUE/NGL-Fraktion 3 Änderungsanträge (Änderungsanträge 163-165) eingereicht. Die Änderungsanträge 166, 167 und 180 wurden für unzulässig erklärt.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 17. April 2019 die Änderungsanträge 1-155 und 162 zum Verordnungsvorschlag angenommen. Es wurden keine weiteren Änderungsanträge angenommen.

Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten¹.

¹ Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch *Fettdruck und Kursivschrift* kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (COM(2018)0640 – C8-0405/2018 – 2018/0331(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0640),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0405/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom tschechischen Abgeordnetenhaus im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 12. Dezember 2018¹,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für Kultur und Bildung und des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A8-0193/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 110 vom 22.3.2019, S. 67.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung Titel 1

Vorschlag der Kommission

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES

zur **Verhinderung** der Verbreitung
terroristischer Online-Inhalte

Geänderter Text

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES

zur **Bekämpfung** der Verbreitung
terroristischer Online-Inhalte

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Diese Verordnung soll das reibungslose Funktionieren des digitalen Binnenmarkts in einer offenen und demokratischen Gesellschaft gewährleisten, indem der Missbrauch von Hostingdiensten für terroristische Zwecke **verhindert** wird. Das Funktionieren des digitalen Binnenmarkts sollte verbessert werden, indem die Rechtssicherheit für die Hostingdiensteanbieter erhöht, das Vertrauen der Nutzer in das Online-Umfeld gestärkt und die Schutzvorkehrungen für **die freie Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit erhöht** werden.

Geänderter Text

(1) Diese Verordnung soll das reibungslose Funktionieren des digitalen Binnenmarkts in einer offenen und demokratischen Gesellschaft gewährleisten, indem der Missbrauch von Hostingdiensten für terroristische Zwecke **bekämpft und ein Beitrag zur öffentlichen Sicherheit in den europäischen Gesellschaften geleistet** wird. Das Funktionieren des digitalen Binnenmarkts sollte verbessert werden, indem die Rechtssicherheit für die Hostingdiensteanbieter erhöht, das Vertrauen der Nutzer in das Online-Umfeld gestärkt und die Schutzvorkehrungen für **das Recht auf freie Meinungsäußerung, für die Freiheit, Informationen und Ideen in einer offenen und demokratischen Gesellschaft zu erhalten und weiterzugeben, sowie für die Freiheit und den Pluralismus der Medien ausgebaut** werden.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Regulierung von Anbietern von Hosting-Diensten kann die Strategien der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Terrorismus nur ergänzen, bei denen der Schwerpunkt auf Offline-Maßnahmen wie Investitionen in die Sozialarbeit, Deradikalisierungsinitiativen und die Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinschaften gelegt werden muss, um eine Radikalisierung in der Gesellschaft auf Dauer zu verhindern.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

s

(1b) Terroristische Inhalte sind Teil eines umfassenderen Problems illegaler Online-Inhalte, zu dem auch Inhalte anderer Art etwa in Zusammenhang mit der sexuellen Ausbeutung von Kindern, illegalen Geschäftspraktiken und der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums gehören. Der Handel mit illegalen Inhalten wird oft von terroristischen und anderen kriminellen Organisationen betrieben, um Geld zu waschen und Startkapital für die Finanzierung ihrer Aktivitäten aufzubringen. Dieses Problem erfordert eine Kombination aus legislativen, nichtlegislativen und freiwilligen Maßnahmen, basierend auf der Zusammenarbeit zwischen Behörden und Anbietern und unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte. Zwar wurde die von illegalen Inhalten ausgehende

Bedrohung durch erfolgreiche Initiativen wie den von der Branche erstellten Verhaltenskodex für die Bekämpfung illegaler Hassreden im Internet und die „WEePROTECT Global Alliance to end child sexual abuse online“ eingedämmt, aber dennoch ist es notwendig, einen Rechtsrahmen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden zur Entfernung illegaler Inhalte zu schaffen.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Hostingdiensteanbieter, die im Internet aktiv sind, spielen in der digitalen Wirtschaft eine zentrale Rolle, indem sie Unternehmen und Bürger miteinander verbinden und öffentliche Debatten sowie die Verbreitung und den Erhalt von Informationen, Meinungen und Ideen ermöglichen, was erheblich zu Innovation, Wirtschaftswachstum und der Schaffung von Arbeitsplätzen in der Union beiträgt. Mitunter werden ihre Dienste allerdings von Dritten für illegale Aktivitäten im Internet ausgenutzt. Besonders besorgniserregend ist der Missbrauch von Hostingdiensten durch terroristische Vereinigungen und ihre Unterstützer mit dem Ziel, terroristische Online-Inhalte zu verbreiten und so ihre Botschaften weiterzutragen, Menschen zu radikalisieren und anzuwerben sowie terroristische Aktivitäten zu erleichtern und zu lenken.

Geänderter Text

(2) Hostingdiensteanbieter, die im Internet aktiv sind, spielen in der digitalen Wirtschaft eine zentrale Rolle, indem sie Unternehmen und Bürger miteinander verbinden, **Lernangebote bereitstellen** und öffentliche Debatten sowie die Verbreitung und den Erhalt von Informationen, Meinungen und Ideen ermöglichen, was erheblich zu Innovation, Wirtschaftswachstum und der Schaffung von Arbeitsplätzen in der Union beiträgt. Mitunter werden ihre Dienste allerdings von Dritten für illegale Aktivitäten im Internet ausgenutzt. Besonders besorgniserregend ist der Missbrauch von Hostingdiensten durch terroristische Vereinigungen und ihre Unterstützer mit dem Ziel, terroristische Online-Inhalte zu verbreiten und so ihre Botschaften weiterzutragen, Menschen zu radikalisieren und anzuwerben sowie terroristische Aktivitäten zu erleichtern und zu lenken.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Das Vorhandensein terroristischer** Online-Inhalte hat schwerwiegende negative Folgen für die Nutzer, die Bürger und die Gesellschaft insgesamt **sowie** für die Anbieter von Online-Diensten, die solche Inhalte zur Verfügung stellen, da dies das Vertrauen ihrer Nutzer untergräbt und ihre Geschäftsmodelle schädigt. Die Anbieter von Online-Diensten tragen angesichts ihrer zentralen Rolle und **der** mit ihrem Dienstangebot verbundenen technologischen **Mittel** und Kapazitäten eine besondere gesellschaftliche Verantwortung dafür, ihre Dienste vor dem Missbrauch durch Terroristen zu schützen und **beim Umgang mit terroristischen Inhalten, die durch die Nutzung ihrer Dienste verbreitet werden, zu helfen.**

Geänderter Text

(3) **Terroristische** Online-Inhalte **haben sich, wenn auch nicht als einziger Faktor, als Katalysator für die Radikalisierung von Einzelpersonen erwiesen, die terroristische Handlungen begangen haben, und haben daher** schwerwiegende negative Folgen für die Nutzer die Bürger und die Gesellschaft insgesamt, **aber auch** für die Anbieter von Online-Diensten, die solche Inhalte zur Verfügung stellen, da dies das Vertrauen ihrer Nutzer untergräbt und ihre Geschäftsmodelle schädigt. Die Anbieter von Online-Diensten tragen angesichts ihrer zentralen Rolle und **proportional zu den** mit ihrem Dienstangebot verbundenen technologischen **Mitteln** und Kapazitäten eine besondere gesellschaftliche Verantwortung dafür, ihre Dienste vor dem Missbrauch durch Terroristen zu schützen und **den zuständigen Behörden dabei zu helfen, gegen terroristische Inhalte vorzugehen, die über ihre Dienste verbreitet werden, und dabei die grundlegende Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Freiheit zu berücksichtigen, Informationen und Ideen in einer offenen und demokratischen Gesellschaft zu erhalten und weiterzugeben.**

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die 2015 **begonnenen** Bemühungen der Union zur Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte durch einen Rahmen für die freiwillige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Hostingdiensteanbietern müssen durch einen klaren Rechtsrahmen ergänzt werden, um den Zugang zu terroristischen Online-Inhalten weiter **zu verringern** und dem sich rasch **verändernden** Problem gerecht zu werden. Dieser Rechtsrahmen soll auf den freiwilligen Bemühungen aufbauen, die durch die Empfehlung (EU) 2018/334⁷ der Kommission verstärkt wurden, und entspricht der Forderung des Europäischen Parlaments, die Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte zu intensivieren, sowie des Europäischen Rats, die **automatische** Erkennung und Entfernung von zu terroristischen Handlungen anstiftenden Inhalten zu verbessern.

⁷ Empfehlung (EU) 2018/334 der Kommission vom 1. März 2018 für wirksame Maßnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten (ABl. L 63 vom 6.3.2018, S. 50).

Geänderter Text

(4) Die 2015 **eingeleiteten** Bemühungen der Union zur Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte durch einen Rahmen für die freiwillige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Hostingdiensteanbietern müssen durch einen klaren Rechtsrahmen ergänzt werden, um den Zugang zu terroristischen Online-Inhalten weiter **einzu-dämmen** und dem sich rasch **ändernden** Problem gerecht zu werden. Dieser Rechtsrahmen soll auf den freiwilligen Bemühungen aufbauen, die durch die Empfehlung (EU) 2018/334 der Kommission⁷ verstärkt wurden, und entspricht der Forderung des Europäischen Parlaments, die Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte **im Einklang mit dem in der Richtlinie 2000/31/EG festgelegten horizontalen Rahmen** zu intensivieren, sowie des Europäischen Rats, die Erkennung und Entfernung von zu terroristischen Handlungen anstiftenden Inhalten zu verbessern.

⁷ Empfehlung (EU) 2018/334 der Kommission vom 1. März 2018 für wirksame Maßnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten (ABl. L 63 vom 6.3.2018, S. 50).

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Anwendung dieser Verordnung sollte die Anwendung **des Artikels 14** der Richtlinie 2000/31/EG⁸ unberührt lassen.

Geänderter Text

(5) Die Anwendung dieser Verordnung sollte die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG⁸ unberührt lassen. Diese

Insbesondere sollten etwaige Maßnahmen, die der Hostingdiensteanbieter im Einklang mit dieser Verordnung ergriffen hat, darunter auch proaktive Maßnahmen, nicht automatisch dazu führen, dass der Diensteanbieter den in dieser Bestimmung vorgesehenen Haftungsausschluss nicht in Anspruch nehmen kann. Diese Verordnung berührt nicht die Befugnisse der nationalen Behörden und Gerichte, in besonderen Fällen, in denen die Voraussetzungen **des Artikels 14** der Richtlinie 2000/31/EG für den Haftungsausschluss nicht erfüllt sind, die Haftung von Hostingdiensteanbietern festzustellen.

⁸ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

Verordnung berührt nicht die Befugnisse der nationalen Behörden und Gerichte, in besonderen Fällen, in denen die Voraussetzungen der Richtlinie 2000/31/EG für den Haftungsausschluss nicht erfüllt sind, die Haftung von Hostingdiensteanbietern festzustellen.

^{2a} Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Bei der Festlegung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften zur **Verhinderung** des Missbrauchs von Hostingdiensten zur Verbreitung terroristischer Online-Inhalte, die das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts gewährleisten sollen, **wurden** die **durch die** Rechtsordnung der Union geschützten und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Grundrechte **vollständig**

Geänderter Text

(6) Bei der Festlegung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften zur **Bekämpfung** des Missbrauchs von Hostingdiensten zur Verbreitung terroristischer Online-Inhalte, die das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts gewährleisten sollen, **sollten** die **in der** Rechtsordnung der Union geschützten und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Grundrechte **uneingeschränkt**

gewahrt.

gewahrt *werden*.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Diese Verordnung **trägt** zum Schutz der öffentlichen Sicherheit **bei** und **enthält** gleichzeitig angemessene und solide Vorkehrungen zum Schutz der betreffenden Grundrechte. Dazu gehören das Recht auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf wirksamen Rechtsbehelf, das Recht auf freie Meinungsäußerung, einschließlich der Freiheit, Informationen zu erhalten und weiterzugeben, die unternehmerische Freiheit und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Die zuständigen Behörden und Hostingdiensteanbieter sollten nur Maßnahmen ergreifen, die **innerhalb** einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig sind, wobei der besonderen Bedeutung der **Meinungs- und Informationsfreiheit, die eine der** wesentlichen Grundlagen einer pluralistischen, demokratischen Gesellschaft **und einen der** grundlegenden Werte der Union **darstellt**, Rechnung zu tragen ist. Maßnahmen, **die** sich auf die Meinungs- und Informationsfreiheit auswirken, **sollten in dem Sinne streng zielgerichtet sein, dass sie** dazu dienen **müssen**, die Verbreitung terroristischer Inhalte **zu verhindern**, ohne dadurch das Recht auf den rechtmäßigen Erhalt und die rechtmäßige Weitergabe von Informationen zu beeinträchtigen, wobei **der zentralen** Rolle der Hostingdiensteanbieter, öffentliche Debatten sowie die Verbreitung und den Erhalt von Informationen, Meinungen und

Geänderter Text

(7) Diese Verordnung **soll** zum Schutz der öffentlichen Sicherheit **beitragen** und **sollte** angemessene und solide Vorkehrungen zum Schutz der betreffenden Grundrechte **enthalten**. Dazu gehören das Recht auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf wirksamen Rechtsbehelf, das Recht auf freie Meinungsäußerung, einschließlich der Freiheit, Informationen zu erhalten und weiterzugeben, die unternehmerische Freiheit und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Die zuständigen Behörden und Hostingdiensteanbieter sollten nur Maßnahmen ergreifen, die **in** einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig sind, wobei der besonderen Bedeutung der **Meinungsfreiheit, der Freiheit, Informationen und Ideen zu erhalten und weiterzugeben, der Rechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens und des Schutzes personenbezogener Daten, die die** wesentlichen Grundlagen einer pluralistischen, demokratischen Gesellschaft **bilden und die** grundlegenden Werte der Union **darstellen**, Rechnung zu tragen ist. Maßnahmen **sollten** sich **nicht** auf die Meinungs- und Informationsfreiheit auswirken **und nach Möglichkeit** dazu dienen, die Verbreitung terroristischer Inhalte **unter Verfolgung eines streng zielgerichteten Ansatzes zu bekämpfen**, ohne dadurch das Recht auf den rechtmäßigen Erhalt und die rechtmäßige Weitergabe von Informationen zu

Ideen nach geltendem Recht zu erleichtern, zu berücksichtigen ist.

beeinträchtigen, wobei **die zentrale** Rolle der Hostingdiensteanbieter, öffentliche Debatten sowie die Verbreitung und den Erhalt von Informationen, Meinungen und Ideen nach geltendem Recht zu erleichtern, zu berücksichtigen ist. **Wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung im Internet und der Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung sind keine widersprüchlichen, sondern vielmehr einander ergänzende und sich gegenseitig verstärkende Ziele.**

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ist in Artikel 19 EUV und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert. Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht, gegen etwaige aufgrund dieser Verordnung getroffene Maßnahmen, die sich nachteilig auf ihre Rechte auswirken können, vor dem zuständigen nationalen Gericht Rechtsmittel einzulegen. Das Recht umfasst insbesondere die Möglichkeit der Hostingdienste- und Inhaltenanbieter, Entfernungsanordnungen vor dem Gericht des Mitgliedstaats, dessen Behörden die Entfernungsanordnung ausgestellt haben, anzufechten.

Geänderter Text

(8) Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ist in Artikel 19 EUV und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert. Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht, gegen etwaige aufgrund dieser Verordnung getroffene Maßnahmen, die sich nachteilig auf ihre Rechte auswirken können, vor dem zuständigen nationalen Gericht Rechtsmittel einzulegen. Das Recht umfasst insbesondere die Möglichkeit der Hostingdienste- und Inhaltenanbieter, Entfernungsanordnungen vor dem Gericht des Mitgliedstaats, dessen Behörden die Entfernungsanordnung ausgestellt haben, anzufechten, **sowie die Möglichkeiten der Inhaltenanbieter, die von Hostingdiensteanbietern ergriffenen spezifischen Maßnahmen anzufechten.**

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

(9) Um Klarheit über die Maßnahmen zu schaffen, die sowohl die Hostingdiensteanbieter als auch die zuständigen Behörden ergreifen sollten, um die Verbreitung terroristischer Online-Inhalte zu **verhindern**, sollte in dieser Verordnung aufbauend auf der Definition terroristischer Straftatbestände in der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ der Begriff „terroristische Inhalte“ präventiv definiert werden. In Anbetracht der Notwendigkeit, besonders schädliche terroristische **Online-Propaganda** zu bekämpfen, **sollten** in der Definition **Materialien und Informationen** erfasst werden, **die** zur Begehung terroristischer Straftaten oder zu einem **Betrag** zu diesen Straftaten **anstiften, diese(n) fördern oder befürworten**, die **Anweisungen für die Begehung solcher Straftaten enthalten** oder **für die Beteiligung an Handlungen einer terroristischen Vereinigung werben**. Bei solchen Informationen kann es sich um Texte, Bilder, Tonaufzeichnungen und Videos handeln. Bei der Beurteilung, ob es sich bei Inhalten um terroristische Inhalte im Sinne dieser Verordnung handelt, sollten die zuständigen Behörden und die Hostingdiensteanbieter Faktoren wie Art und Wortlaut der Aussagen, den Kontext, in dem die Aussagen getroffen wurden und ihr Gefährdungspotenzial und somit ihr Potenzial zur Beeinträchtigung der Sicherheit von Personen berücksichtigen. Die Tatsache, dass das Material von einer in der EU-Liste aufgeführten terroristischen Vereinigung oder Person hergestellt wurde, ihr zuzuschreiben ist oder in ihrem Namen verbreitet wird, stellt einen wichtigen Faktor bei der Beurteilung dar. Inhalte, die für Bildungs-, Presse- oder Forschungszwecke verbreitet werden, sollten angemessen geschützt werden. Ferner sollte die Formulierung radikaler, polemischer oder kontroverser Ansichten zu sensiblen politischen Fragen in der öffentlichen Debatte nicht als

(9) Um Klarheit über die Maßnahmen zu schaffen, die sowohl die Hostingdiensteanbieter als auch die zuständigen Behörden ergreifen sollten, um die Verbreitung terroristischer Online-Inhalte zu **bekämpfen**, sollte in dieser Verordnung aufbauend auf der Definition terroristischer Straftatbestände in der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ der Begriff „terroristische Inhalte“ präventiv definiert werden. In Anbetracht der Notwendigkeit, besonders schädliche terroristische **Online-Inhalte** zu bekämpfen, **sollte** in der Definition **Material** erfasst werden, **mit dem** zur Begehung terroristischer Straftaten oder zu einem **Beitrag** zu diesen Straftaten **angestiftet oder dazu aufgerufen oder für die Beteiligung an Handlungen einer terroristischen Vereinigung geworben wird und das somit mit der Gefahr einhergeht, dass eine oder mehrere Straftaten dieser Art vorsätzlich begangen werden. Die Definition sollte ebenfalls Inhalte umfassen, die zum Zweck der Begehung terroristischer Straftaten Anleitungen zur Herstellung oder Verwendung von Sprengstoffen, Schusswaffen oder anderen Waffen oder schädlichen oder gefährlichen Stoffen sowie chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Stoffen (CBRN-Stoffen) oder zu anderen Methoden oder Techniken einschließlich zur Auswahl von Anschlagzielen enthalten**. Bei solchen Informationen kann es sich um Texte, Bilder, Tonaufzeichnungen und Videos handeln. Bei der Beurteilung, ob es sich bei Inhalten um terroristische Inhalte im Sinne dieser Verordnung handelt, sollten die zuständigen Behörden und die Hostingdiensteanbieter Faktoren wie Art und Wortlaut der Aussagen, den Kontext, in dem die Aussagen getroffen wurden, und ihr Gefährdungspotenzial und somit ihr Potenzial zur Beeinträchtigung der

terroristischer Inhalt betrachtet werden.

Sicherheit von Personen berücksichtigen. Die Tatsache, dass das Material von einer in der EU-Liste aufgeführten terroristischen Vereinigung oder Person hergestellt wurde, ihr zuzuschreiben ist oder in ihrem Namen verbreitet wird, stellt einen wichtigen Faktor bei der Beurteilung dar. Inhalte, die für Bildungs-, Presse- oder Forschungszwecke **oder zum Zweck der Sensibilisierung gegenüber terroristischen Aktivitäten** verbreitet werden, sollten angemessen geschützt werden. **Insbesondere in Fällen, in denen der Inhabeanbieter eine redaktionelle Verantwortung trägt, sind Entscheidungen über die Entfernung verbreiteter Materialien unter Berücksichtigung der in einschlägigen Presse- und Medienvorschriften festgelegten journalistischen Standards, die im Einklang mit dem Unionsrecht und der Charta der Grundrechte stehen, zu treffen.** Ferner sollte die Formulierung radikaler, polemischer oder kontroverser Ansichten zu sensiblen politischen Fragen in der öffentlichen Debatte nicht als terroristischer Inhalt betrachtet werden.

⁹ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

⁹ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Zur Abdeckung solcher Online-Hostingdienste, in denen terroristische

Geänderter Text

(10) Zur Abdeckung solcher Online-Hostingdienste, in denen terroristische

Inhalte verbreitet werden, sollte diese Verordnung für Dienste der Informationsgesellschaft gelten, die die durch einen Nutzer des Dienstes bereitgestellten Informationen in seinem Auftrag speichern und die gespeicherten Informationen **Dritten** zur Verfügung zu stellen, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit rein technischer, automatischer und passiver Art ist. Beispiele für solche Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft sind Plattformen sozialer Medien, Videostreamingdienste, Video-, Bild- und Audio-Sharing-Dienste, File-Sharing- und andere Cloud-Dienste, sofern sie die Informationen **Dritten** zur Verfügung stellen, sowie Websites, auf denen die Nutzer Kommentare oder Rezensionen abgeben können. Die Verordnung sollte auch für Hostingdiensteanbieter gelten, die außerhalb der Union niedergelassen sind, aber innerhalb der Union Dienstleistungen anbieten, da ein erheblicher Teil der Hostingdiensteanbieter, die im Rahmen ihrer Dienstleistungen terroristischen Inhalten ausgesetzt sind, in Drittländern niedergelassen sind. Damit sollte sichergestellt werden, dass alle im digitalen Binnenmarkt tätigen Unternehmen unabhängig vom Land ihrer Niederlassung dieselben Anforderungen erfüllen. Damit festgestellt werden kann, ob ein Diensteanbieter Dienstleistungen in der Union anbietet, muss geprüft werden, ob der Diensteanbieter juristische oder natürliche Personen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, seine Dienste in Anspruch zu nehmen. Allerdings sollte die bloße Zugänglichkeit der Website des Diensteanbieters oder einer E-Mail-Adresse oder anderer Kontaktdaten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, für sich genommen keine ausreichende Voraussetzung für die Anwendung dieser Verordnung sein.

Inhalte verbreitet werden, sollte diese Verordnung für Dienste der Informationsgesellschaft gelten, die die durch einen Nutzer des Dienstes bereitgestellten Informationen in seinem Auftrag speichern und die gespeicherten Informationen **der Öffentlichkeit** zur Verfügung stellen, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit rein technischer, automatischer und passiver Art ist. Beispiele für solche Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft sind Plattformen sozialer Medien, Videostreamingdienste, Video-, Bild- und Audio-Sharing-Dienste, File-Sharing- und andere Cloud-Dienste, sofern sie die Informationen **der Öffentlichkeit** zur Verfügung stellen, sowie Websites, auf denen die Nutzer Kommentare oder Rezensionen abgeben können. Die Verordnung sollte auch für Hostingdiensteanbieter gelten, die außerhalb der Union niedergelassen sind, aber innerhalb der Union Dienstleistungen anbieten, da ein erheblicher Teil der Hostingdiensteanbieter, die im Rahmen ihrer Dienstleistungen terroristischen Inhalten ausgesetzt sind, in Drittländern niedergelassen sind. Damit sollte sichergestellt werden, dass alle im digitalen Binnenmarkt tätigen Unternehmen unabhängig vom Land ihrer Niederlassung dieselben Anforderungen erfüllen. Damit festgestellt werden kann, ob ein Diensteanbieter Dienstleistungen in der Union anbietet, muss geprüft werden, ob der Diensteanbieter juristische oder natürliche Personen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, seine Dienste in Anspruch zu nehmen. Allerdings sollte die bloße Zugänglichkeit der Website des Diensteanbieters oder einer E-Mail-Adresse oder anderer Kontaktdaten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten für sich genommen keine ausreichende Voraussetzung für die Anwendung dieser Verordnung sein. **Sie sollte nicht für Cloud-Dienste – einschließlich Cloud-Diensten zwischen Unternehmen – gelten,**

bei denen der Diensteanbieter keine vertraglichen Verfügungsrechte dahingehend hat, welche Inhalte gespeichert werden oder wie diese verarbeitet oder durch seine Kunden oder die Endnutzer dieser Kunden veröffentlicht werden, und bei denen der Diensteanbieter technisch keine Möglichkeit hat, konkrete Inhalte zu löschen, die von seinen Kunden oder den Endnutzern seiner Dienste gespeichert werden.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Eine wesentliche Verbindung zur Union sollte für die Bestimmung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung ebenfalls relevant sein. Eine solche wesentliche Verbindung zur Union sollte dann als gegeben gelten, wenn der Diensteanbieter eine Niederlassung in der Union hat, oder – in Ermangelung einer solchen – **anhand** der Existenz einer erheblichen Zahl von Nutzern in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder der Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten **beurteilt** werden. Die Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten lässt sich anhand aller relevanten Umstände, einschließlich Faktoren wie der Verwendung einer in dem betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache oder Währung **oder der Möglichkeit, Waren oder Dienstleistungen zu bestellen**, bestimmen. Ferner ließe sich die Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen Mitgliedstaat auch von der Verfügbarkeit einer Anwendung im jeweiligen nationalen App-Store, von der Schaltung lokaler Werbung oder Werbung in der in dem betreffenden Mitgliedstaat verwendeten

Geänderter Text

(11) Eine wesentliche Verbindung zur Union sollte für die Bestimmung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung ebenfalls relevant sein. Eine solche wesentliche Verbindung zur Union sollte dann als gegeben gelten, wenn der Diensteanbieter eine Niederlassung in der Union hat, oder – in Ermangelung einer solchen – **aufgrund** der Existenz einer erheblichen Zahl von Nutzern in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder der Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten **angenommen** werden. Die Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten lässt sich anhand aller relevanten Umstände, einschließlich Faktoren wie der Verwendung einer in dem betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache oder Währung bestimmen. Ferner ließe sich die Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen Mitgliedstaat auch von der Verfügbarkeit einer Anwendung im jeweiligen nationalen App-Store, von der Schaltung lokaler Werbung oder Werbung in der in dem betreffenden Mitgliedstaat verwendeten Sprache oder vom Management der Kundenbeziehungen, zum Beispiel durch

Sprache oder vom Management der Kundenbeziehungen, zum Beispiel durch die Bereitstellung eines Kundendienstes in der in dem betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache, ableiten. Das Vorhandensein einer wesentlichen Verbindung sollte auch dann angenommen werden, wenn ein Diensteanbieter seine Tätigkeit nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten ausrichtet. Andererseits kann die Erbringung der Dienstleistung zum Zwecke der bloßen Einhaltung des in der Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ festgelegten Verbots der Diskriminierung nicht allein aus diesem Grund als Ausrichtung von Tätigkeiten auf ein bestimmtes Gebiet innerhalb der Union betrachtet werden.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

¹¹ Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 601 vom 2.3.2018, S. 1).

die Bereitstellung eines Kundendienstes in der in dem betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache, ableiten. Das Vorhandensein einer wesentlichen Verbindung sollte auch dann angenommen werden, wenn ein Diensteanbieter seine Tätigkeit nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten ausrichtet. Andererseits kann die Erbringung der Dienstleistung zum Zwecke der bloßen Einhaltung des in der Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ festgelegten Verbots der Diskriminierung nicht allein aus diesem Grund als Ausrichtung von Tätigkeiten auf ein bestimmtes Gebiet innerhalb der Union betrachtet werden.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

¹¹ Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 601 vom 2.3.2018, S. 1).

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Hostingdiensteanbieter sollten bestimmten Sorgfaltspflichten nachkommen, um die Verbreitung terroristischer Inhalte über ihre Dienste zu **verhindern**. Diese Sorgfaltspflichten sollten **nicht** auf eine allgemeine **Überwachungspflicht** hinauslaufen. Zu den Sorgfaltspflichten sollte gehören, dass die Hostingdiensteanbieter bei der Anwendung dieser Verordnung im Hinblick auf die von ihnen gespeicherten Inhalte insbesondere bei der Umsetzung ihrer eigenen Nutzungsbedingungen mit der gebotenen Sorgfalt, verhältnismäßig und ohne Diskriminierung handeln, um zu vermeiden, dass Inhalte nicht terroristischer Art entfernt werden. Die Entfernung oder Sperrung des Zugangs muss unter Beachtung der **Meinungs- und Informationsfreiheit** erfolgen.

Geänderter Text

(12) Hostingdiensteanbieter sollten bestimmten Sorgfaltspflichten nachkommen, um die **öffentliche** Verbreitung terroristischer Inhalte über ihre Dienste zu **bekämpfen**. Diese Sorgfaltspflichten sollten **weder auf eine allgemeine Verpflichtung der Hostingdiensteanbieter zur Überwachung der von ihnen gespeicherten Informationen noch auf eine allgemeine Verpflichtung zur aktiven Suche nach Fakten oder Umständen, die auf illegale Aktivitäten hindeuten**, hinauslaufen. Zu den Sorgfaltspflichten sollte gehören, dass die Hostingdiensteanbieter bei der Anwendung dieser Verordnung im Hinblick auf die von ihnen gespeicherten Inhalte insbesondere bei der Umsetzung ihrer eigenen Nutzungsbedingungen **transparent**, mit der gebotenen Sorgfalt, verhältnismäßig und ohne Diskriminierung handeln, um zu vermeiden, dass Inhalte nicht terroristischer Art entfernt werden. Die Entfernung oder Sperrung des Zugangs muss unter Beachtung der **Meinungsfreiheit, der Freiheit, Informationen und Ideen in einer offenen und demokratischen Gesellschaft zu erhalten und weiterzugeben, sowie der Freiheit und der Pluralität der Medien** erfolgen.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

(13) Das Verfahren und die Verpflichtungen, die sich nach einer Beurteilung durch die zuständigen Behörden aus den **gesetzmäßigen Anordnungen an die Hostingdiensteanbieter**, terroristische Online-Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, ergeben, sollten harmonisiert werden. Den Mitgliedstaaten sollte die Wahl der zuständigen Behörden frei stehen, sodass sie **Verwaltungs-, Strafverfolgungs- oder Justizbehörden** mit dieser Aufgabe betrauen können. Angesichts der Geschwindigkeit, mit der terroristische Inhalte über Online-Dienste hinweg verbreitet werden, erlegt diese Bestimmung den Hostingdiensteanbietern die Verpflichtung auf, dafür zu sorgen, dass die in der Entfernungsanordnung genannten terroristischen Inhalte innerhalb einer Stunde nach Erhalt der Entfernungsanordnung entfernt werden oder der Zugang dazu gesperrt wird. **Es obliegt den Hostingdiensteanbietern zu entscheiden, ob sie die betreffenden Inhalte entfernen oder den Zugang zu den Inhalten für Nutzer in der Union sperren.**

(13) Das Verfahren und die Verpflichtungen, die sich nach einer Beurteilung durch die zuständigen Behörden aus den **Entfernungsanordnungen, mit denen Hostingdiensteanbieter aufgefordert werden**, terroristische Online-Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, ergeben, sollten harmonisiert werden. Den Mitgliedstaaten sollte die Wahl der zuständigen Behörden frei stehen, sodass sie **eine Justizbehörde oder eine funktional unabhängige Verwaltungs- oder Strafverfolgungsbehörde** mit dieser Aufgabe betrauen können. Angesichts der Geschwindigkeit, mit der terroristische Inhalte über Online-Dienste hinweg verbreitet werden, erlegt diese Bestimmung den Hostingdiensteanbietern die Verpflichtung auf, dafür zu sorgen, dass die in der Entfernungsanordnung genannten terroristischen Inhalte innerhalb einer Stunde nach Erhalt der Entfernungsanordnung entfernt werden oder der Zugang dazu gesperrt wird.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

(14) Die zuständige Behörde sollte die Entfernungsanordnung durch elektronische Mittel, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglichen, die dem Diensteanbieter die Authentifizierung des

(14) Die zuständige Behörde sollte die Entfernungsanordnung durch elektronische Mittel, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglichen, die dem Diensteanbieter die Authentifizierung des

Absenders, einschließlich der Richtigkeit des Datums und der **Zeit** der Absendung und des Eingangs der Anordnung, gestatten (z. B. über ein gesichertes E-Mail-System und Plattformen oder sonstige gesicherte Kanäle, einschließlich der vom Diensteanbieter zur Verfügung gestellten), im Einklang mit den Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten direkt **an den Adressaten und die Kontaktstelle** übermitteln. Diese Anforderung kann insbesondere durch die Verwendung von qualifizierten Diensten für die Zustellung elektronischer Einschreiben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² erfüllt werden.

¹² Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

Absenders, einschließlich der Richtigkeit des Datums und der **Uhrzeit** der Absendung und des Eingangs der Anordnung, gestatten (z. B. über ein gesichertes E-Mail-System und **gesicherte** Plattformen oder sonstige gesicherte Kanäle, einschließlich der vom Diensteanbieter zur Verfügung gestellten), im Einklang mit den Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten direkt **der Kontaktstelle des Hostingdiensteanbieters und – wenn sich die Hauptniederlassung des Hostingdiensteanbieters in einem anderen Mitgliedstaat befindet – der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats** übermitteln. Diese Anforderung kann insbesondere durch die Verwendung von qualifizierten Diensten für die Zustellung elektronischer Einschreiben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² erfüllt werden.

¹² Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Meldungen der zuständigen Behörden oder von Europol stellen ein wirksames und schnelles Mittel dar, um die Hostingdiensteanbieter auf die konkreten Inhalte ihrer Dienste aufmerksam zu machen. Neben den

Geänderter Text

entfällt

Entfernungsanordnungen sollte dieser Mechanismus, mit dem Hostingdiensteanbieter auf Informationen aufmerksam gemacht werden, die als terroristische Inhalte angesehen werden können und deren Vereinbarkeit mit ihren Nutzungsbedingungen sie somit freiwillig prüfen können, weiterhin verfügbar sein. Es ist wichtig, dass Hostingdiensteanbieter solche Meldungen vorrangig prüfen und rasch Rückmeldung zu den getroffenen Maßnahmen geben. Die endgültige Entscheidung darüber, ob der Inhalt aufgrund der Nichtvereinbarkeit mit den Nutzungsbedingungen entfernt wird oder nicht, bleibt beim Hostingdiensteanbieter. Das in der Verordnung (EU) 2016/794¹³ festgelegte Mandat von Europol bleibt von der Durchführung dieser Verordnung im Hinblick auf die Meldungen unberührt.

¹³ *Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).*

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Angesichts des Umfangs und der Schnelligkeit, die für eine wirksame Erkennung und Entfernung terroristischer Inhalte erforderlich sind, sind

Geänderter Text

(16) Angesichts des Umfangs und der Schnelligkeit, die für eine wirksame Erkennung und Entfernung terroristischer Inhalte erforderlich sind, sind

verhältnismäßige **proaktive** Maßnahmen, **einschließlich automatisierter Verfahren in bestimmten Fällen**, ein wesentliches Element bei der Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte. Im Hinblick auf die Verringerung der Zugänglichkeit terroristischer Inhalte in ihren Diensten sollten die Hostingdiensteanbieter prüfen, ob es in Abhängigkeit von Risiko und Ausmaß der möglichen Beeinflussung durch terroristische Inhalte sowie **von den** Auswirkungen auf die Rechte Dritter und auf das öffentliche **Informationsinteresse** angemessen ist, **proaktive** Maßnahmen zu ergreifen. Aus diesem Grund sollten Hostingdiensteanbieter festlegen, welche geeigneten, wirksamen und verhältnismäßigen **proaktiven** Maßnahmen ergriffen werden sollten. Diese Anforderung sollte nicht mit einer allgemeinen Überwachungspflicht verbunden sein. Im Rahmen dieser Prüfung ist **das Fehlen von an einen** Hostingdiensteanbieter **gerichteten Entfernungsanordnungen** ein Hinweis auf eine geringe Beeinflussung durch terroristische Inhalte.

verhältnismäßige **spezifische** Maßnahmen ein wesentliches Element bei der Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte. Im Hinblick auf die Verringerung der Zugänglichkeit terroristischer Inhalte in ihren Diensten sollten die Hostingdiensteanbieter **insbesondere in Fällen, in denen das Ausmaß der möglichen Beeinflussung durch terroristische Inhalte und der eingehenden Entfernungsanordnungen beträchtlich ist**, prüfen, ob es in Abhängigkeit von Risiko und Ausmaß der möglichen Beeinflussung durch terroristische Inhalte sowie **der** Auswirkungen auf die Rechte Dritter und auf das öffentliche **Interesse, Informationen zu erhalten und weiterzugeben**, angemessen ist, **spezifische** Maßnahmen zu ergreifen. Aus diesem Grund sollten Hostingdiensteanbieter festlegen, welche geeigneten, **gezielten**, wirksamen und verhältnismäßigen **spezifischen** Maßnahmen ergriffen werden sollten. Diese Anforderung sollte nicht mit einer allgemeinen Überwachungspflicht verbunden sein. **Diese spezifischen Maßnahmen können eine regelmäßige Berichterstattung an die zuständigen Behörden, eine Aufstockung des mit Maßnahmen zum Schutz der Dienste vor einer öffentlichen Verbreitung terroristischer Inhalte befassten Personals und den Austausch bewährter Verfahren umfassen.** Im Rahmen dieser Prüfung ist **der Umstand, dass noch keine Entfernungsanordnungen an den** Hostingdiensteanbieter **ergangen sind**, ein Hinweis auf eine geringe Beeinflussung durch terroristische Inhalte.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

(17) Bei der Durchführung **proaktiver** Maßnahmen sollten die Hostingdiensteanbieter dafür sorgen, dass das Recht der Nutzer auf **Meinungs- und Informationsfreiheit – darunter das Recht**, Informationen **frei zu empfangen und zu weitergeben** – gewahrt **bleibt**. Zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Anforderungen, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, sollten die Hostingdiensteanbieter mit der gebotenen Sorgfalt handeln und Schutzvorkehrungen **treffen, insbesondere durch menschliche** Aufsicht und Überprüfung, um **gegebenenfalls** unbeabsichtigte und irrtümliche Entscheidungen zu vermeiden, die dazu führen, dass nicht terroristische Inhalte entfernt werden. **Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn Hostingdiensteanbieter automatisierte Verfahren zur Erkennung terroristischer Inhalte nutzen. Jede Entscheidung über die Verwendung automatisierter Verfahren, unabhängig davon, ob sie vom Hostingdiensteanbieter selbst oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde getroffen wird, sollte im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der zugrunde liegenden Technologie und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Grundrechte beurteilt werden.**

(17) Bei der Durchführung **spezifischer** Maßnahmen sollten die Hostingdiensteanbieter dafür sorgen, dass das Recht der Nutzer auf **freie Meinungsäußerung und ihre Freiheit**, Informationen **und Ideen in einer offenen und demokratischen Gesellschaft zu erhalten und weiterzugeben**, gewahrt **bleiben**. Zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Anforderungen, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, sollten die Hostingdiensteanbieter mit der gebotenen Sorgfalt handeln und Schutzvorkehrungen **insbesondere in Form von menschlicher** Aufsicht und Überprüfung **treffen**, um unbeabsichtigte und irrtümliche Entscheidungen zu vermeiden, die dazu führen, dass nicht terroristische Inhalte entfernt werden.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

(18) Um sicherzustellen, dass Hostingdiensteanbieter, die terroristischen

(18) Um sicherzustellen, dass Hostingdiensteanbieter, die terroristischen

Inhalten ausgesetzt sind, geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Missbrauch ihrer Dienste zu verhindern, *sollten die zuständigen Behörden die Hostingdiensteanbieter, die eine rechtskräftig gewordene Entfernungsanordnung erhalten haben*, ersuchen, über die ergriffenen *proaktiven* Maßnahmen Bericht zu erstatten. *Dabei könnte es sich um Maßnahmen handeln, mit denen das erneute Hochladen terroristischer Inhalte, die aufgrund einer Entfernungsanordnung oder Meldung entfernt oder gesperrt wurden, verhindert werden soll, wobei öffentliche oder in Privatbesitz befindliche Werkzeuge mit bekanntem terroristischen Inhalt zu prüfen sind.* Sie können auch auf zuverlässige technische Hilfsmittel zurückgreifen, um neue terroristische Inhalte zu erkennen, *und zwar entweder mithilfe der auf dem Markt verfügbaren oder der vom Hostingdiensteanbieter entwickelten Werkzeuge.* Der Diensteanbieter sollte über die spezifischen *proaktiven* Maßnahmen Bericht erstatten, damit die zuständige Behörde beurteilen kann, ob die Maßnahmen wirksam und verhältnismäßig sind und ob der Hostingdiensteanbieter – sofern automatisierte Verfahren zum Einsatz kommen – über die notwendigen Kapazitäten für die menschliche Aufsicht und Überprüfung verfügt. Bei der Bewertung der Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen sollten die zuständigen Behörden die einschlägigen Parameter berücksichtigen, einschließlich der Anzahl der an den Anbieter gerichteten Entfernungsanordnungen *und Meldungen, seiner* wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Wirkung seines Dienstes bei der Verbreitung terroristischer Inhalte (z. B. unter Berücksichtigung der Zahl der Nutzer in der Union).

Inhalten ausgesetzt sind, geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Missbrauch ihrer Dienste zu verhindern, *sollte die zuständige Behörde* Hostingdiensteanbieter, *an die rechtskräftige Entfernungsanordnungen in großer Zahl ergangen sind*, ersuchen, über die ergriffenen *spezifischen* Maßnahmen Bericht zu erstatten. Sie können auch auf zuverlässige technische Hilfsmittel zurückgreifen, um neue terroristische Inhalte zu erkennen. Der Diensteanbieter sollte über die spezifischen Maßnahmen Bericht erstatten, damit die zuständige Behörde beurteilen kann, ob die Maßnahmen *notwendig*, wirksam und verhältnismäßig sind und ob der Hostingdiensteanbieter – sofern automatisierte Verfahren zum Einsatz kommen – über die notwendigen Kapazitäten für die menschliche Aufsicht und Überprüfung verfügt. Bei der Bewertung der Wirksamkeit, *Notwendigkeit* und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen sollten die zuständigen Behörden die einschlägigen Parameter berücksichtigen, einschließlich der Anzahl der an den Anbieter gerichteten Entfernungsanordnungen, *seiner Größe und* wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Wirkung seines Dienstes bei der Verbreitung terroristischer Inhalte (z. B. unter Berücksichtigung der Zahl der Nutzer in der Union) *sowie der Vorkehrungen für den Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit und der Anzahl der Fälle von Beschränkungen legaler Inhalte.*

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Nach dem Ersuchen sollte die zuständige Behörde mit dem Hostingdiensteanbieter einen Dialog über die erforderlichen **proaktiven** Maßnahmen aufnehmen. Falls erforderlich, sollte die zuständige Behörde geeignete, wirksame und verhältnismäßige **proaktive** Maßnahmen **aufzuerlegen**, wenn sie der Auffassung ist, dass die getroffenen Maßnahmen den Risiken nicht hinreichend gerecht werden. **Die Entscheidung**, solche spezifischen **proaktiven** Maßnahmen **aufzuerlegen**, sollte **grundsätzlich** nicht zur Auferlegung einer allgemeinen Überwachungspflicht nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG führen. **Angesichts der besonders schwerwiegenden Risiken, die mit der Verbreitung terroristischer Inhalte verbunden sind, könnten die Entscheidungen der zuständigen Behörden auf der Grundlage dieser Verordnung im Hinblick auf bestimmte gezielte Maßnahmen, deren Annahme aus übergeordneten Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, von dem Ansatz nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG abweichen. Vor der Annahme solcher Entscheidungen sollte die zuständige Behörde ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Zielen des Allgemeininteresses und den entsprechenden Grundrechten, insbesondere der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie der unternehmerischen Freiheit, herstellen und eine angemessene Begründung liefern.**

Geänderter Text

(19) Nach dem Ersuchen sollte die zuständige Behörde mit dem Hostingdiensteanbieter einen Dialog über die erforderlichen **spezifischen** Maßnahmen aufnehmen. Falls erforderlich, sollte die zuständige Behörde **den Hostingdiensteanbieter auffordern, die erforderlichen Maßnahmen erneut zu prüfen, oder verlangen, dass** geeignete, wirksame und verhältnismäßige **spezifische** Maßnahmen **ergriffen werden**, wenn sie der Auffassung ist, dass die getroffenen Maßnahmen **gegen die Grundsätze der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit verstoßen oder** den Risiken nicht hinreichend gerecht werden. **Die zuständige Behörde sollte ausschließlich spezifische Maßnahmen verlangen, deren Durchführung unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren wie der finanziellen und anderweitigen Ressourcen des Hostingdiensteanbieters vernünftigerweise von diesem erwartet werden kann. Eine Aufforderung**, solche spezifischen Maßnahmen zu ergreifen, sollte nicht zur Auferlegung einer allgemeinen Überwachungspflicht nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG führen.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Den Hostingdiensteanbietern sollte die Verpflichtung auferlegt werden, entfernte Inhalte und damit zusammenhängende Daten für bestimmte Zwecke für den unbedingt erforderlichen Zeitraum aufzubewahren. Es ist notwendig, die Aufbewahrungspflicht auf damit zusammenhängende Daten auszudehnen, soweit solche Daten andernfalls infolge der Entfernung des betreffenden Inhalts verloren gehen würden. Mit den Inhalten zusammenhängende Daten können beispielsweise „Teilnehmerdaten“, insbesondere Daten, die sich auf die Identität des Inhaltenanbieters beziehen, und „Zugangsdaten“ umfassen, darunter das Datum und die Uhrzeit der Nutzung oder die Anmeldung bei und Abmeldung von dem Dienst, zusammen mit der IP-Adresse, die der Internetzugangsanbieter dem Inhaltenanbieter zuweist.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Inhalte für Verfahren der behördlichen oder gerichtlichen Kontrolle ist notwendig und gerechtfertigt, damit je nach **dem** Ergebnis des Überprüfungsverfahrens Rechtsbehelfe auch für den Inhaltenanbieter, dessen Inhalte entfernt oder gesperrt wurden, wirksam sind **sowie** die Reaktivierung dieses Inhalts in seiner vor

Geänderter Text

(21) Die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Inhalte für Verfahren der behördlichen oder gerichtlichen Kontrolle **oder des verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs** ist notwendig und gerechtfertigt, damit je nach Ergebnis des Überprüfungsverfahrens Rechtsbehelfe auch für den Inhaltenanbieter, dessen Inhalte entfernt oder gesperrt wurden, wirksam

der Entfernung bestehenden Form sichergestellt **werden**. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Inhalte für Ermittlungs- und Strafverfolgungszwecke ist notwendig und gerechtfertigt, da dieses Material **zur Störung oder Verhinderung terroristischer Aktivitäten wertvoll sein könnte**. Wenn Unternehmen, **insbesondere durch ihre eigenen proaktiven Maßnahmen**, Material entfernen oder den Zugang dazu sperren, **und die zuständige Behörde nicht** davon in Kenntnis setzen, **weil sie der Auffassung sind, dass es nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 13 Absatz 4 dieser Verordnung fällt, ist** den Strafverfolgungsbehörden **das Bestehen der Inhalte möglicherweise nicht bekannt**. **Daher ist die** Aufbewahrung von Inhalten zu Zwecken der Verhinderung, Erkennung, Ermittlung und Verfolgung terroristischer Straftaten ebenfalls gerechtfertigt. **Aus diesen Gründen** beschränkt sich die Verpflichtung zur Datenaufbewahrung auf Daten, die wahrscheinlich eine Verbindung mit terroristischen Straftaten aufweisen und die daher zur Verfolgung terroristischer Straftaten oder zur Verhütung ernsthafter Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit beitragen können.

sind **und** die Reaktivierung dieses Inhalts in seiner vor der Entfernung bestehenden Form sichergestellt **wird**. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Inhalte für Ermittlungs- und Strafverfolgungszwecke ist notwendig und gerechtfertigt, da dieses Material **wichtig sein könnte, um terroristische Aktivitäten zu stören oder zu verhindern**. Wenn Unternehmen **im Wege eigener spezifischer Maßnahmen** Material entfernen oder den Zugang dazu sperren, **sollten sie die zuständigen Strafverfolgungsbehörden unverzüglich** davon in Kenntnis setzen. **Die** Aufbewahrung von Inhalten zu Zwecken der Verhinderung, Erkennung, Ermittlung und Verfolgung terroristischer Straftaten **ist** ebenfalls gerechtfertigt. **Für diese Zwecke sollten terroristische Inhalte und die damit verbundenen Daten nur für einen bestimmten Zeitraum gespeichert werden, der es den Strafverfolgungsbehörden ermöglicht, die Inhalte zu überprüfen und zu entscheiden, ob sie für diese konkreten Zwecke benötigt werden**. **Diese Aufbewahrungsfrist sollte sechs Monate nicht überschreiten**. **Für die Zwecke der Verhinderung, Erkennung, Ermittlung und Verfolgung terroristischer Straftaten** beschränkt sich die Verpflichtung zur Datenaufbewahrung auf Daten, die wahrscheinlich eine Verbindung mit terroristischen Straftaten aufweisen und die daher zur Verfolgung terroristischer Straftaten oder zur Verhütung ernsthafter Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit beitragen können.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten, sollte der Aufbewahrungszeitraum auf sechs Monate begrenzt werden, damit die Inhabanten ausreichend Zeit haben, das Überprüfungsverfahren einzuleiten, **und** damit die Strafverfolgungsbehörden auf die für die Ermittlung und Verfolgung terroristischer Straftaten relevanten Daten zugreifen können. Dieser Zeitraum kann jedoch auf Antrag der Behörde, die die Überprüfung durchführt, nach Bedarf verlängert werden, falls das **Überprüfungsverfahren** innerhalb des sechsmonatigen Zeitraums zwar eingeleitet, aber nicht abgeschlossen wurde. Diese Dauer sollte so bemessen sein, dass die Strafverfolgungsbehörden **die** für die Ermittlungen **erforderlichen Beweismittel** unter Wahrung des Gleichgewichts mit den betreffenden Grundrechten sichern können.

Geänderter Text

(22) Um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten, sollte der Aufbewahrungszeitraum auf sechs Monate begrenzt werden, damit die Inhabanten ausreichend Zeit haben, das Überprüfungsverfahren einzuleiten, **oder** damit die Strafverfolgungsbehörden auf die für die Ermittlung und Verfolgung terroristischer Straftaten relevanten Daten zugreifen können. Dieser Zeitraum kann jedoch auf Antrag der Behörde, die die Überprüfung durchführt, nach Bedarf verlängert werden, falls das **Überprüfungs- oder Rechtsbehelfsverfahren** innerhalb des sechsmonatigen Zeitraums zwar eingeleitet, aber nicht abgeschlossen wurde. Diese Dauer sollte **außerdem** so bemessen sein, dass die Strafverfolgungsbehörden **das** für die Ermittlungen **und die Strafverfolgung benötigte Material** unter Wahrung des Gleichgewichts mit den betreffenden Grundrechten sichern können.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Im Hinblick auf terroristische Inhalte kommt es bei den Hostingdiensteanbietern auf die Transparenz ihrer Strategien an, denn nur so können sie ihrer Rechenschaftspflicht gegenüber ihren Nutzern nachkommen und das Vertrauen der Bürger in den digitalen Binnenmarkt stärken. **Die** Hostingdiensteanbieter sollten jährliche Transparenzberichte mit aussagekräftigen Informationen über ihre Maßnahmen im Zusammenhang mit der

Geänderter Text

(24) Im Hinblick auf terroristische Inhalte kommt es bei den Hostingdiensteanbietern auf die Transparenz ihrer Strategien an, denn nur so können sie ihrer Rechenschaftspflicht gegenüber ihren Nutzern nachkommen und das Vertrauen der Bürger in den digitalen Binnenmarkt stärken. **Nur** Hostingdiensteanbieter, **an die im betreffenden Jahr Entfernungsanordnungen ergangen sind**, sollten jährliche Transparenzberichte mit

Erkennung, Ermittlung und Entfernung terroristischer Inhalte veröffentlichen.

aussagekräftigen Informationen über ihre Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erkennung, Ermittlung und Entfernung terroristischer Inhalte veröffentlichen **müssen**.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24a) Die zur Ausstellung von Entfernungsanordnungen befugten Behörden sollten ebenfalls Transparenzberichte veröffentlichen, die Angaben zur Anzahl der ausgestellten Entfernungsanordnungen, zur Anzahl der Ablehnungen, zur Anzahl der Fälle, in denen terroristische Inhalte erkannt wurden, die Untersuchungen und die Verfolgung terroristischer Straftaten nach sich zogen, und zur Anzahl der Fälle, in denen Inhalte fälschlicherweise als terroristische Inhalte identifiziert wurden, enthalten.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25) Beschwerdeverfahren stellen eine notwendige Schutzvorkehrung gegen die irrtümliche Entfernung von Inhalten dar, die im Rahmen der ***Meinungs- und Informationsfreiheit*** geschützt sind. Die Hostingdiensteanbieter sollten daher nutzerfreundliche Beschwerdeverfahren einrichten und dafür sorgen, dass

(25) Beschwerdeverfahren stellen eine notwendige Schutzvorkehrung gegen die irrtümliche Entfernung von Inhalten dar, die im Rahmen der ***Meinungsfreiheit und der Freiheit, Informationen und Ideen in einer offenen und demokratischen Gesellschaft zu erhalten und weiterzugeben***, geschützt sind. Die

Beschwerden unverzüglich und in **voller** Transparenz gegenüber dem Inhaltenanbieter bearbeitet werden. Die Anforderung, dass Hostingdiensteanbieter irrtümlich entfernte Inhalte reaktivieren müssen, lässt die Möglichkeit unberührt, dass die Hostingdiensteanbieter ihre Nutzungsbedingungen aus anderen Gründen durchsetzen können.

Hostingdiensteanbieter sollten daher nutzerfreundliche Beschwerdeverfahren einrichten und dafür sorgen, dass Beschwerden unverzüglich und in **vollkommener** Transparenz gegenüber dem Inhaltenanbieter bearbeitet werden. Die Anforderung, dass Hostingdiensteanbieter irrtümlich entfernte Inhalte reaktivieren müssen, lässt die Möglichkeit unberührt, dass die Hostingdiensteanbieter ihre Nutzungsbedingungen aus anderen Gründen durchsetzen können.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Wirksame Rechtsbehelfe nach Artikel 19 EUV und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union setzen voraus, dass die betreffenden Personen in Erfahrung bringen können, warum die von ihnen hochgeladenen Inhalte entfernt oder gesperrt wurden. Zu diesem Zweck sollte der Hostingdiensteanbieter dem **Inhaltsanbieter** aussagekräftige Informationen zur Verfügung stellen, die dem Inhaltenanbieter die Anfechtung der Entscheidung ermöglichen. **Dies erfordert jedoch nicht notwendigerweise eine Benachrichtigung des Inhaltenanbieters.** Je nach **den Umständen** können Hostingdiensteanbieter Inhalte, die als terroristische Inhalte gelten, durch eine Nachricht ersetzen, dass sie im Einklang mit dieser Verordnung entfernt oder gesperrt wurden. **Auf Anfrage sollten weitere Informationen über die Gründe und die Möglichkeiten des Inhaltenanbieters zur Anfechtung der Entscheidung erteilt werden.** Sind die zuständigen Behörden der Auffassung, dass es aus Gründen der öffentlichen

Geänderter Text

(26) Wirksame Rechtsbehelfe nach Artikel 19 EUV und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union setzen voraus, dass die betreffenden Personen in Erfahrung bringen können, warum die von ihnen hochgeladenen Inhalte entfernt oder gesperrt wurden. Zu diesem Zweck sollte der Hostingdiensteanbieter dem **Inhaltenanbieter** aussagekräftige Informationen **wie etwa die Gründe für die Entfernung oder Sperrung und die Rechtsgrundlage für die Maßnahme** zur Verfügung stellen, die dem Inhaltenanbieter die Anfechtung der Entscheidung ermöglichen. Je nach **Sachverhalt** können Hostingdiensteanbieter Inhalte, die als terroristische Inhalte gelten, durch eine Nachricht ersetzen, dass sie im Einklang mit dieser Verordnung entfernt oder gesperrt wurden. Sind die zuständigen Behörden der Auffassung, dass es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, auch im Rahmen einer Ermittlung, als unangemessen oder kontraproduktiv anzusehen ist, den Inhaltenanbieter unmittelbar von der Entfernung oder

Sicherheit, auch im Rahmen einer Ermittlung, als unangemessen oder kontraproduktiv anzusehen ist, den Inhabeanbieter unmittelbar von der Entfernung oder Sperrung der Inhalte in Kenntnis zu setzen, sollten sie den Hostingdiensteanbieter hierüber informieren.

Sperrung der Inhalte in Kenntnis zu setzen, sollten sie den Hostingdiensteanbieter hierüber informieren.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) **Zur Vermeidung von** Doppelarbeit und **einer gegenseitigen** Behinderung bei (nationalen) Ermittlungen sollten die zuständigen Behörden bei der Erteilung von Entfernungsanordnungen **oder bei Meldungen** an die Hostingdiensteanbieter **sich** gegenseitig informieren und **miteinander** sowie gegebenenfalls mit Europol **koordinieren** und kooperieren. Bei der Umsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung könnte Europol im Einklang mit seinem derzeitigen Mandat und bestehenden Rechtsrahmen Unterstützung leisten.

Geänderter Text

(27) **Um** Doppelarbeit und **eine gegenseitige** Behinderung bei (nationalen) Ermittlungen **zu vermeiden und den Aufwand für die betroffenen Diensteanbieter so gering wie möglich zu halten**, sollten **sich** die zuständigen Behörden bei der Erteilung von Entfernungsanordnungen an die Hostingdiensteanbieter gegenseitig informieren und **sich untereinander** sowie gegebenenfalls mit Europol **abstimmen** und kooperieren. Bei der Umsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung könnte Europol im Einklang mit seinem derzeitigen Mandat und bestehenden Rechtsrahmen Unterstützung leisten.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27a) Meldungen von Europol stellen ein wirksames und schnelles Mittel dar, die Hostingdiensteanbieter auf bestimmte

Inhalte ihrer Dienste aufmerksam zu machen. Neben den Entfernungsanordnungen sollte dieser Mechanismus, mit dem Hostingdiensteanbieter auf Informationen aufmerksam gemacht werden, die als terroristische Inhalte gelten können und deren Vereinbarkeit mit ihren Nutzungsbedingungen sie somit freiwillig prüfen können, weiterhin verfügbar sein. Aus diesem Grunde ist es wichtig, dass Hostingdiensteanbieter mit Europol zusammenarbeiten und der Prüfung der Meldungen von Europol große Bedeutung beimessen und rasch Rückmeldung zu den getroffenen Maßnahmen geben. Die endgültige Entscheidung darüber, ob der Inhalt aufgrund der Nichtvereinbarkeit mit den Nutzungsbedingungen entfernt wird oder nicht, bleibt dem Hostingdiensteanbieter vorbehalten. Das in der Verordnung (EU) 2016/794^{1a} festgelegte Mandat von Europol bleibt von der Durchführung dieser Verordnung unberührt.

^{1a} Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Um die wirksame und ausreichend kohärente Durchführung **proaktiver**

Geänderter Text

(28) Um die wirksame und ausreichend kohärente Durchführung **von** Maßnahmen

Maßnahmen zu gewährleisten, sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Gespräche, die sie mit den Hostingdiensteanbietern führen, zusammenarbeiten, **um spezifische proaktive Maßnahmen zu ermitteln, umzusetzen und zu bewerten. In ähnlicher Weise ist** eine solche Zusammenarbeit auch hinsichtlich der Annahme von Vorschriften über Sanktionen sowie der Um- und Durchsetzung von Sanktionen erforderlich.

seitens der Hostingdiensteanbieter zu gewährleisten, sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Gespräche, die sie mit den Hostingdiensteanbietern **zu Entfernungsanordnungen und der Ermittlung, Umsetzung und Bewertung spezifischer Maßnahmen** führen, zusammenarbeiten. Eine solche Zusammenarbeit **ist** auch hinsichtlich der Annahme von Vorschriften über Sanktionen sowie der Um- und Durchsetzung von Sanktionen erforderlich.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die zuständige Behörde in dem für die Verhängung der Sanktionen zuständigen Mitgliedstaat umfassend über die Erteilung von Entfernungsanordnungen **und Meldungen** sowie den anschließenden Austausch zwischen dem Hostingdiensteanbieter und **der** jeweils zuständigen **Behörde** informiert ist. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten geeignete Kommunikationskanäle oder -mechanismen vorsehen, die die rechtzeitige Übermittlung der relevanten Informationen ermöglichen.

Geänderter Text

(29) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die zuständige Behörde in dem für die Verhängung der Sanktionen zuständigen Mitgliedstaat umfassend über die Erteilung von Entfernungsanordnungen sowie den anschließenden Austausch zwischen dem Hostingdiensteanbieter und **den** jeweils zuständigen **Behörden in anderen Mitgliedstaaten** informiert ist. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten geeignete **und sichere** Kommunikationskanäle oder -mechanismen vorsehen, die die rechtzeitige Übermittlung der relevanten Informationen ermöglichen.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

(33) Sowohl die Hostingdiensteanbieter als auch die Mitgliedstaaten sollten Kontaktstellen einrichten, um die rasche Bearbeitung von Entfernungsanordnungen **und Meldungen** zu erleichtern. Im Gegensatz zum gesetzlichen Vertreter dient die Kontaktstelle operativen Zwecken. Die Kontaktstelle des Hostingdiensteanbieters sollte in einer speziellen Einrichtung bestehen, die die elektronische Übermittlung von Entfernungsanordnungen **und Meldungen** ermöglicht, sowie technisch und personell so ausgestattet sein, dass eine **zügige** Bearbeitung möglich ist. Die Kontaktstelle des Hostingdiensteanbieters muss sich nicht in der Union befinden; es steht dem Hostingdiensteanbieter frei, eine bestehende Kontaktstelle zu benennen, sofern diese Kontaktstelle in der Lage ist, die in dieser Verordnung vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen. Um zu gewährleisten, dass terroristische Inhalte innerhalb einer Stunde nach Eingang der Entfernungsanordnung entfernt oder gesperrt werden, sollten die Hostingdiensteanbieter sicherstellen, dass die Kontaktstelle ständig rund um die Uhr erreichbar ist. In den Informationen über die Kontaktstelle sollte die Sprache angegeben werden, in der **die Kontaktstelle angeschrieben werden kann**. Um die Kommunikation zwischen den Hostingdiensteanbietern und den zuständigen Behörden zu erleichtern, wird den Hostingdiensteanbietern empfohlen, die Kommunikation in einer der Amtssprachen der Union, in der ihre Nutzungsbedingungen verfügbar sind, zu ermöglichen.

(33) Sowohl die Hostingdiensteanbieter als auch die Mitgliedstaaten sollten Kontaktstellen einrichten, um die rasche Bearbeitung von Entfernungsanordnungen zu erleichtern. Im Gegensatz zum gesetzlichen Vertreter dient die Kontaktstelle operativen Zwecken. Die Kontaktstelle des Hostingdiensteanbieters sollte in einer speziellen Einrichtung bestehen, die die elektronische Übermittlung von Entfernungsanordnungen ermöglicht, sowie technisch und personell so ausgestattet sein, dass eine **rasche** Bearbeitung möglich ist. Die Kontaktstelle des Hostingdiensteanbieters muss sich nicht in der Union befinden; es steht dem Hostingdiensteanbieter frei, eine bestehende Kontaktstelle zu benennen, sofern diese Kontaktstelle in der Lage ist, die in dieser Verordnung vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen. Um zu gewährleisten, dass terroristische Inhalte innerhalb einer Stunde nach Eingang der Entfernungsanordnung entfernt oder gesperrt werden, sollten die Hostingdiensteanbieter sicherstellen, dass die Kontaktstelle ständig rund um die Uhr erreichbar ist. In den Informationen über die Kontaktstelle sollte die Sprache angegeben werden, in der **eine Kontaktaufnahme mit der Kontaktstelle möglich ist**. Um die Kommunikation zwischen den Hostingdiensteanbietern und den zuständigen Behörden zu erleichtern, wird den Hostingdiensteanbietern empfohlen, die Kommunikation in einer der Amtssprachen der Union, in der ihre Nutzungsbedingungen verfügbar sind, zu ermöglichen.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Da für Diensteanbieter keine allgemeine Anforderung einer physischen Präsenz im Gebiet der Union besteht, muss der Mitgliedstaat bestimmt werden, unter dessen Gerichtsbarkeit der Hostingdiensteanbieter, der in der Union Dienstleistungen anbietet, fällt. In der Regel fällt der Hostingdiensteanbieter unter die Gerichtsbarkeit des Mitgliedstaats, in dem *es* seinen Hauptsitz hat oder einen gesetzlichen Vertreter benannt hat. ***Wenn jedoch ein anderer Mitgliedstaat Entfernungsanordnung erteilt, sollten seine Behörden in der Lage sein, ihre Anordnungen durch Zwangsmaßnahmen ohne Strafcharakter, wie z. B. Strafzahlungen, durchzusetzen.*** In Bezug auf einen Hostingdiensteanbieter, der nicht in der Union ansässig ist und keinen gesetzlichen Vertreter benennt, sollte jeder Mitgliedstaat in der Lage sein, dennoch Sanktionen zu verhängen, sofern der Grundsatz „ne bis in idem“ eingehalten wird.

Geänderter Text

(34) Da für Diensteanbieter keine allgemeine Anforderung einer physischen Präsenz im Gebiet der Union besteht, muss der Mitgliedstaat bestimmt werden, unter dessen Gerichtsbarkeit der Hostingdiensteanbieter, der in der Union Dienstleistungen anbietet, fällt. In der Regel fällt der Hostingdiensteanbieter unter die Gerichtsbarkeit des Mitgliedstaats, in dem *er* seinen Hauptsitz hat oder einen gesetzlichen Vertreter benannt hat. In Bezug auf einen Hostingdiensteanbieter, der nicht in der Union ansässig ist und keinen gesetzlichen Vertreter benennt, sollte jeder Mitgliedstaat in der Lage sein, dennoch Sanktionen zu verhängen, sofern der Grundsatz „ne bis in idem“ eingehalten wird.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Diese Hostingdiensteanbieter, die nicht in der Union niedergelassen sind, sollten schriftlich einen gesetzlichen Vertreter benennen, der die Einhaltung und Durchsetzung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen gewährleistet.

Geänderter Text

(35) Diese Hostingdiensteanbieter, die nicht in der Union niedergelassen sind, sollten schriftlich einen gesetzlichen Vertreter benennen, der die Einhaltung und Durchsetzung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen gewährleistet. ***Hostingdiensteanbieter können auf einen bestehenden gesetzlichen Vertreter zurückgreifen, sofern dieser in der Lage ist, die in dieser Verordnung dargelegten Aufgaben***

auszuführen.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Für die Zwecke dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten **zuständige Behörden** benennen. **Aus der Anforderung, zuständige Behörden zu benennen, folgt nicht notwendigerweise** die Einrichtung **neuer Behörden**, sondern es kann sich um bereits bestehende **Stellen** handeln, die mit den in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben betraut **werden**. Diese Verordnung schreibt die Benennung **der Behörden** vor, die für die Erteilung von Entfernungsanordnungen **und Meldungen** sowie die Aufsicht über **proaktive** Maßnahmen und die Verhängung von Sanktionen zuständig **sind**. **Es ist Sache der Mitgliedstaaten zu entscheiden, wie viele Behörden sie für diese Aufgaben benennen wollen.**

Geänderter Text

(37) Für die Zwecke dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten **eine einzige Justizbehörde oder funktional unabhängige Verwaltungsbehörde** benennen. **Diese Anforderung erfordert nicht die Einrichtung einer neuen Behörde**, sondern es kann sich um **eine** bereits bestehende **Stelle** handeln, die mit den in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben betraut **wird**. Diese Verordnung schreibt die Benennung **einer Behörde** vor, die für die Erteilung von Entfernungsanordnungen sowie die Aufsicht über **spezifische** Maßnahmen und die Verhängung von Sanktionen zuständig **ist**. **Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission mitteilen, welche Behörde sie gemäß dieser Verordnung für zuständig erklärt haben, und die Kommission sollte im Internet eine Liste der in den einzelnen Mitgliedstaaten jeweils zuständigen Behörde veröffentlichen. Dieses Online-Register sollte leicht zugänglich sein, damit die Hostingdiensteanbieter die Echtheit von Entfernungsanordnungen rasch prüfen können.**

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

(38) Sanktionen sind erforderlich, damit gewährleistet ist, dass die Hostingdiensteanbieter die ihnen aus dieser Verordnung erwachsenden Verpflichtungen wirksam umsetzen. Die Mitgliedstaaten sollten Regeln für Sanktionen, gegebenenfalls auch Leitlinien für die Verhängung von Geldbußen, erlassen. **Besonders schwere** Sanktionen **werden** für den Fall festgelegt, **dass der Hostingdiensteanbieter terroristische Inhalte systematisch nicht innerhalb einer Stunde nach Eingang einer Entfernungsanordnung entfernt oder sperrt. Verstöße in Einzelfällen könnten sanktioniert werden, während gleichzeitig der Grundsatz „ne bis in idem“ sowie die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben und sichergestellt wird, dass solche Sanktionen systematischen Verstößen Rechnung tragen. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte in der Verordnung festgelegt werden, in welchem Umfang die einschlägigen Verpflichtungen mit Sanktionen belegt werden können.** Sanktionen für Verstöße gegen Artikel 6 sollten nur im Zusammenhang mit **der Berichtspflicht nach Artikel 6 Absatz 2 oder einer Entscheidung zur Auferlegung** zusätzlicher **proaktiver** Maßnahmen nach Artikel 6 Absatz 4 verhängt werden. Bei der Entscheidung, ob finanzielle Sanktionen verhängt werden sollen, sollten die finanziellen Mittel des Anbieters gebührend berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass Sanktionen nicht dazu führen, dass nicht terroristische Inhalte entfernt werden.

(38) Sanktionen sind erforderlich, damit gewährleistet ist, dass die Hostingdiensteanbieter die ihnen aus dieser Verordnung erwachsenden Verpflichtungen wirksam umsetzen. Die Mitgliedstaaten sollten Regeln für Sanktionen, gegebenenfalls auch Leitlinien für die Verhängung von Geldbußen, erlassen. Sanktionen **sollten** für den Fall festgelegt werden, **dass die Hostingdiensteanbieter den ihnen aus dieser Verordnung erwachsenden Verpflichtungen systematisch und ständig nicht nachkommen.** Sanktionen für Verstöße gegen Artikel 6 sollten nur im Zusammenhang mit **den Pflichten, die sich aus einer Aufforderung zur Umsetzung** zusätzlicher **spezifischer** Maßnahmen nach Artikel 6 Absatz 4 **ergeben**, verhängt werden. Bei der Entscheidung, ob finanzielle Sanktionen verhängt werden sollen, sollten die finanziellen Mittel des Anbieters gebührend berücksichtigt werden. **Darüber hinaus sollte die zuständige Behörde berücksichtigen, ob es sich bei dem Hostingdiensteanbieter um ein Start-up oder ein kleines oder mittleres Unternehmen handelt, und fallbezogen prüfen, ob der Anbieter in der Lage war, der Anordnung angemessen nachzukommen.** Die Mitgliedstaaten **sollten sicherstellen**, dass Sanktionen nicht dazu führen, dass nicht terroristische Inhalte entfernt werden.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) Die Mitgliedstaaten sollten Informationen über die Umsetzung der Rechtsvorschriften sammeln. Es sollte ein detailliertes Programm zur Überwachung der Leistungen, Ergebnisse und Auswirkungen dieser Verordnung erstellt werden, um die Bewertung zu erleichtern.

Geänderter Text

(41) Die Mitgliedstaaten sollten Informationen über die Umsetzung der Rechtsvorschriften sammeln, ***einschließlich Informationen über die Anzahl der Fälle, in denen terroristische Straftaten als Folge dieser Verordnung erfolgreich aufgedeckt, untersucht und verfolgt wurden.*** Es sollte ein detailliertes Programm zur Überwachung der Leistungen, Ergebnisse und Auswirkungen dieser Verordnung erstellt werden, um die Bewertung zu erleichtern.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Anhand der Ergebnisse und Schlussfolgerungen des Umsetzungsberichts und der Ergebnisse der Überwachung sollte die Kommission ***frühestens drei Jahre*** nach ihrem Inkrafttreten eine Bewertung dieser Verordnung vornehmen. Die Bewertung sollte sich auf die ***fünf*** Kriterien Effizienz, Wirksamkeit, Relevanz, Kohärenz und EU-Mehrwert stützen. Bewertet ***wird*** die Funktionsweise der verschiedenen in der Verordnung vorgesehenen operativen und technischen Maßnahmen, einschließlich der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Erkennung, Ermittlung und Entfernung terroristischer Inhalte, der Wirksamkeit der Schutzvorkehrungen sowie der Auswirkungen auf potenziell beeinträchtigte ***Rechte und*** Interessen Dritter, ***darunter die*** Überprüfung der Verpflichtung zur Unterrichtung der Inhaltenanbieter.

Geänderter Text

(42) Anhand der Ergebnisse und Schlussfolgerungen des Umsetzungsberichts und der Ergebnisse der Überwachung sollte die Kommission ***ein Jahr*** nach ihrem Inkrafttreten eine Bewertung dieser Verordnung vornehmen. Die Bewertung sollte sich auf die ***sieben*** Kriterien Effizienz, ***Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit,*** Wirksamkeit, Relevanz, Kohärenz und EU-Mehrwert stützen. Bewertet ***werden sollte*** die Funktionsweise der verschiedenen in der Verordnung vorgesehenen operativen und technischen Maßnahmen, einschließlich der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Erkennung, Ermittlung und Entfernung terroristischer Inhalte, der Wirksamkeit der Schutzvorkehrungen sowie der Auswirkungen auf potenziell beeinträchtigte ***Grundrechte, darunter die Meinungsfreiheit, die Freiheit, Informationen zu erhalten und***

weiterzugeben, die Freiheit und der Pluralismus der Medien, die unternehmerische Freiheit und das Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten. Außerdem sollte die Kommission die Auswirkungen auf potenziell beeinträchtigte Interessen Dritter bewerten, einschließlich einer Überprüfung der Verpflichtung zur Unterrichtung der Inhaltenanbieter.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. In dieser Verordnung werden einheitliche Vorschriften zur **Verhinderung** des Missbrauchs von Hosting-Diensten zur Verbreitung terroristischer Online-Inhalte festgelegt. Insbesondere werden festgelegt:

Geänderter Text

1. In dieser Verordnung werden **gezielte** einheitliche Vorschriften zur **Bekämpfung** des Missbrauchs von Hosting-Diensten zur **öffentlichen** Verbreitung terroristischer Online-Inhalte festgelegt. Insbesondere werden festgelegt:

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Vorschriften über Sorgfaltspflichten, die von den Hostingdiensteanbietern anzuwenden sind, um die Verbreitung terroristischer Inhalte durch ihre Dienste zu **verhindern** und erforderlichenfalls die rasche Entfernung solcher Inhalte zu gewährleisten;

Geänderter Text

(a) Vorschriften über **angemessene und verhältnismäßige** Sorgfaltspflichten, die von den Hostingdiensteanbietern anzuwenden sind, um die **öffentliche** Verbreitung terroristischer Inhalte durch ihre Dienste zu **bekämpfen** und erforderlichenfalls die rasche Entfernung solcher Inhalte zu gewährleisten;

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) eine Reihe Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen sind, um terroristische Inhalte zu ermitteln, deren rasche Entfernung durch die Hostingdiensteanbieter zu ermöglichen und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, Hostingdiensteanbietern und gegebenenfalls den zuständigen Einrichtungen der Union zu erleichtern.

Geänderter Text

(b) eine Reihe **von** Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen sind, um terroristische Inhalte zu ermitteln, deren rasche Entfernung durch die Hostingdiensteanbieter ***im Einklang mit dem Unionsrecht unter Bereitstellung geeigneter Schutzvorkehrungen zur Wahrung der Meinungsfreiheit und der Freiheit, Informationen und Ideen in einer offenen und demokratischen Gesellschaft zu erhalten und weiterzugeben***, zu ermöglichen und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, Hostingdiensteanbietern und gegebenenfalls den zuständigen Einrichtungen der Union zu erleichtern.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Diese Verordnung gilt für Hostingdiensteanbieter, die unabhängig vom Ort ihrer Hauptniederlassung Dienstleistungen in der Union anbieten.

Geänderter Text

2. Diese Verordnung gilt für Hostingdiensteanbieter, die ***der Öffentlichkeit*** unabhängig vom Ort ihrer Hauptniederlassung Dienstleistungen in der Union anbieten.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Diese Verordnung gilt weder für Inhalte, die für Zwecke der Bildung, Kunst, Presse oder Forschung oder für Zwecke der Sensibilisierung für terroristische Aktivitäten verbreitet werden, noch für Inhalte, durch die polemische oder kontroverse Ansichten im Rahmen der öffentlichen Debatte zum Ausdruck gebracht werden.

Abänderung 46

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Diese Verordnung berührt nicht die Pflicht, die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Rechte, Freiheiten und Grundsätze zu achten, und gilt unbeschadet der im Unionsrecht und nationalen Recht verankerten Grundsätze der Redefreiheit, der Pressefreiheit sowie der Freiheit und des Pluralismus der Medien.

Abänderung 47

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. Diese Verordnung lässt die Richtlinie 2000/31/EG unberührt.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) „Dienste der Informationsgesellschaft“ Dienste im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2000/31/EG;

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) „Hostingdiensteanbieter“ einen Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, die darin bestehen, die durch einen Inhaltenanbieter bereitgestellten Informationen im Auftrag des Inhaltenanbieters zu speichern und die gespeicherten Informationen **Dritten** zur Verfügung zu stellen;

(1) „Hostingdiensteanbieter“ einen Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, die darin bestehen, die durch einen Inhaltenanbieter bereitgestellten Informationen im Auftrag des Inhaltenanbieters zu speichern und die gespeicherten Informationen **der Öffentlichkeit** zur Verfügung zu stellen. **Dies gilt ausschließlich für Dienste, die der Öffentlichkeit auf der Anwendungsebene zur Verfügung gestellt werden. Anbieter von Cloud-Infrastruktur und Cloud-Anbieter gelten nicht als Hostingdiensteanbieter. Ausgenommen sind auch elektronische Kommunikationsdienste im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/1972;**

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) „Inhalteanbieter“ einen Nutzer, der Informationen bereitgestellt hat, die in seinem Auftrag von einem Hostingdiensteanbieter gespeichert wurden oder **gespeichert** werden;

Geänderter Text

(2) „Inhalteanbieter“ einen Nutzer, der Informationen bereitgestellt hat, die in seinem Auftrag von einem Hostingdiensteanbieter gespeichert **und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt** wurden oder werden;

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(4) „**terroristische Straftaten**“
Straftaten im Sinne des Artikels 3
Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/541;

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(5) „terroristische Inhalte“ **eine oder mehrere der folgenden Informationen:**

Geänderter Text

(5) „terroristische Inhalte“ **wie folgt geartetes Material, einzeln oder in Kombination:**

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) *der Aufruf zu oder die Befürwortung von terroristischen Straftaten, auch durch ihre Verherrlichung, mit der damit einhergehenden Gefahr, dass solche Taten begangen werden könnten;*

(a) *Aufruf zur Begehung einer der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis i der Richtlinie (EU) 2017/541 aufgeführten Straftaten, wenn durch ein solches Verhalten direkt oder indirekt, z. B. durch Verherrlichung terroristischer Handlungen, die Begehung terroristischer Straftaten befürwortet wird und damit die Gefahr besteht, dass eine oder mehrere dieser Straftaten vorsätzlich begangen werden könnten;*

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) *die Ermutigung, an terroristischen Straftaten mitzuwirken;*

(b) *an eine andere Person oder Personengruppe gerichtete Aufforderung, eine der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis i der Richtlinie (EU) 2017/541 aufgeführten Straftaten zu begehen oder daran mitzuwirken, mit der damit einhergehenden Gefahr, dass eine oder mehrere dieser Straftaten vorsätzlich begangen werden;*

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) *die Förderung der Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung, insbesondere durch Ermutigung zur Beteiligung an*

(c) *an eine andere Person oder Personengruppe gerichtete Aufforderung, sich im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie*

oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung *im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2017/541;*

(EU) 2017/541 etwa durch Bereitstellung von Informationen oder materiellen Mitteln oder durch jegliche Art der Finanzierung ihrer Tätigkeit an den Handlungen einer terroristischen Vereinigung *zu beteiligen, mit der damit einhergehenden Gefahr, dass eine oder mehrere dieser Straftaten vorsätzlich begangen werden;*

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) *technische Anleitungen oder Methoden für das Begehen terroristischer Straftaten;*

(d) *Unterweisung in der Herstellung oder im Gebrauch von Sprengstoffen, Schuss- oder sonstigen Waffen oder schädlichen oder gefährlichen Stoffen beziehungsweise Unterweisung in anderen spezifischen Methoden oder Verfahren mit dem Ziel, eine in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis i der Richtlinie (EU) 2017/541 aufgeführte terroristische Straftat zu begehen oder zu deren Begehung beizutragen;*

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) *Darstellung der Begehung einer oder mehrerer der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis i der Richtlinie (EU) 2017/541 aufgeführten Straftaten, mit der damit einhergehenden Gefahr, dass eine oder mehrere dieser Straftaten*

vorsätzlich begangen werden;

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

(6) „Verbreitung terroristischer Inhalte“
die Bereitstellung terroristischer Inhalte **für**
Dritte durch die Dienste des
Hostingdiensteanbieters;

Geänderter Text

(6) „Verbreitung terroristischer Inhalte“
die **öffentliche** Bereitstellung
terroristischer Inhalte durch die Dienste des
Hostingdiensteanbieters;

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

(8) „**Meldung**“ *eine von einer
zuständigen Behörde oder gegebenenfalls
einer zuständigen Einrichtung der Union
an einen Hostingdiensteanbieter
gerichtete Mitteilung in Bezug auf
Informationen, die als terroristischer
Inhalt erachtet werden können und vom
Anbieter auf freiwilliger Basis auf ihre
Vereinbarkeit mit seinen eigenen
Nutzungsbedingungen zur Verhinderung
der Verbreitung terroristischer Inhalte
geprüft werden;*

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)

(9a) „zuständige Behörde“ eine einzige benannte Justizbehörde oder funktional unabhängige Verwaltungsbehörde in dem Mitgliedstaat.

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

1. Die Hostingdiensteanbieter **ergreifen geeignete, angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen** im Einklang mit dieser Verordnung, um die **Verbreitung terroristischer Inhalte zu verhindern und die** Nutzer vor terroristischen Inhalten zu schützen. Sie handeln dabei mit der gebotenen Sorgfalt, verhältnismäßig und ohne Diskriminierung sowie unter gebührender Berücksichtigung der Grundrechte der Nutzer und tragen der grundlegenden Bedeutung der **Meinungs- und Informationsfreiheit** in einer offenen und demokratischen Gesellschaft Rechnung.

1. Die Hostingdiensteanbieter **handeln** im Einklang mit dieser Verordnung, um die Nutzer vor terroristischen Inhalten zu schützen. Sie handeln dabei mit der gebotenen Sorgfalt, verhältnismäßig und ohne Diskriminierung sowie unter **allen Umständen unter** gebührender Berücksichtigung der Grundrechte der Nutzer und tragen der grundlegenden Bedeutung der **Meinungsfreiheit und der Freiheit, Informationen und Ideen** in einer offenen und demokratischen Gesellschaft **zu erhalten und weiterzugeben**, Rechnung, **um zu verhindern, dass Inhalte nicht terroristischer Art entfernt werden.**

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

1a. Diese Sorgfaltspflichten laufen weder auf eine allgemeine Verpflichtung der Hostingdiensteanbieter zur

Überwachung der von ihnen übertragenen oder gespeicherten Informationen noch auf eine allgemeine Verpflichtung zur aktiven Suche nach Fakten oder Umständen, die auf illegale Aktivitäten hindeuten, hinaus.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Hostingdiensteanbieter nehmen in ihre Nutzungsbedingungen Bestimmungen zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Inhalte auf und wenden diese an. **entfällt**

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Erhalten Hostingdiensteanbieter Kenntnis von terroristischen Inhalten im Rahmen ihrer Dienste oder werden sie dieser gewahr, so unterrichten sie die zuständigen Behörden über diese Inhalte und entfernen sie rasch.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Hostingdiensteanbieter, die die Kriterien gemäß der Definition des Begriffs „Video-Sharing-Plattform-Anbieter“ in der Richtlinie (EU) 2018/1808 erfüllen, ergreifen im Einklang mit Artikel 28b Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2018 geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Inhalte.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die zuständige Behörde ist befugt, **Entscheidungen** zu erlassen, mit denen Hostingdiensteanbieter verpflichtet werden, terroristische Inhalte zu entfernen oder zu sperren.

1. Die zuständige Behörde **des Mitgliedstaats, in dem sich die Hauptniederlassung des Hostingdiensteanbieters befindet**, ist befugt, **Entfernungsanordnungen** zu erlassen, mit denen Hostingdiensteanbieter verpflichtet werden, terroristische Inhalte zu entfernen oder **in allen Mitgliedstaaten** zu sperren.

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, in dem der Hostingdiensteanbieter nicht seine Hauptniederlassung oder keinen gesetzlichen Vertreter hat, kann darum

ersuchen, dass der Zugang zu terroristischen Inhalten gesperrt wird, und diese Aufforderung in seinem Hoheitsgebiet vollstrecken lassen.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Wenn von der jeweils zuständigen Behörde zuvor noch keine Entfernungsanordnung an einen Hostingdiensteanbieter ergangen ist, nimmt sie mindestens 12 Stunden vor Ausstellung einer Entfernungsanordnung Kontakt zu dem Hostingdiensteanbieter auf und unterrichtet ihn über die Verfahrensweisen und die geltenden Fristen.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. *Die Hostingdiensteanbieter entfernen die terroristischen Inhalte innerhalb* einer Stunde nach Erhalt der Entfernungsanordnung oder sperren den Zugang dazu.

2. *Innerhalb* einer Stunde nach Erhalt der Entfernungsanordnung *entfernen die Hostingdiensteanbieter die terroristischen Inhalte schnellstmöglich* oder sperren den Zugang dazu.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **die Bezeichnung** der zuständigen Behörde, die die Entfernungsanordnung ausgestellt hat, und die Authentifizierung der Entfernungsanordnung durch die zuständige Behörde;

Geänderter Text

(a) **eine elektronische Signatur, die die Identifizierung** der zuständigen Behörde, die die Entfernungsanordnung ausgestellt hat, **ermöglicht**, und die Authentifizierung der Entfernungsanordnung durch die zuständige Behörde;

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) eine Darlegung der Gründe, aus denen der Inhalt als terroristischer Inhalt erachtet wird, **zumindest durch** Bezugnahme auf die in Artikel 2 Absatz 5 aufgeführten Kategorien terroristischer Inhalte;

Geänderter Text

(b) eine **detaillierte** Darlegung der Gründe, aus denen der Inhalt als terroristischer Inhalt erachtet wird, **und eine spezifische** Bezugnahme auf die in Artikel 2 Absatz 5 aufgeführten Kategorien terroristischer Inhalte;

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) einen Uniform Resource Locator (URL-Adresse) und gegebenenfalls weitere Angaben, die die Identifizierung der gemeldeten Inhalte ermöglichen;

Geänderter Text

(c) einen **genauen** Uniform Resource Locator (URL-Adresse) und gegebenenfalls weitere Angaben, die die Identifizierung der gemeldeten Inhalte ermöglichen;

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) **Informationen** über Rechtsbehelfe, die dem Hostingdiensteanbieter und dem Inhalteanbieter zur Verfügung stehen;

Geänderter Text

(f) **leicht verständliche Informationen** über Rechtsbehelfe, die dem Hostingdiensteanbieter und dem Inhalteanbieter zur Verfügung stehen, **einschließlich Rechtsbehelfen bei der zuständigen Behörde sowie der Möglichkeit der Befassung eines Gerichts, und über die für die Einlegung von Rechtsbehelfen geltenden Fristen;**

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) **gegebenenfalls** die Entscheidung nach Artikel 11, keine Informationen über die Entfernung oder die Sperrung terroristischer Inhalte **weiterzugeben**.

Geänderter Text

(g) **sofern notwendig und verhältnismäßig**, die Entscheidung nach Artikel 11, **dass** keine Informationen über die Entfernung oder die Sperrung terroristischer Inhalte **weitergegeben werden dürfen**.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Auf Antrag des Hostingdiensteanbieters oder des Inhalteanbieters legt die zuständige Behörde eine ausführliche Begründung

Geänderter Text

entfällt

vor, unbeschadet der Verpflichtung des Hostingdiensteanbieters, der Entfernungsanordnung innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist nachzukommen.

Abänderung 76
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die **zuständigen Behörden richten** Entfernungsanordnungen an die Hauptniederlassung des Hostingdiensteanbieters oder an den vom Hostingdiensteanbieter nach Artikel 16 benannten gesetzlichen Vertreter und **übermitteln** sie der in Artikel 14 Absatz 1 genannten Kontaktstelle. Diese Anordnungen werden durch elektronische Mittel versandt, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglichen, die die Authentifizierung des Absenders, einschließlich der Richtigkeit des Datums und der **Zeit** der Absendung und des Eingangs der Anordnung, gestatten.

Geänderter Text

5. Die **zuständige Behörde richtet** Entfernungsanordnungen an die Hauptniederlassung des Hostingdiensteanbieters oder an den vom Hostingdiensteanbieter nach Artikel 16 benannten gesetzlichen Vertreter und **übermittelt** sie der in Artikel 14 Absatz 1 genannten Kontaktstelle. Diese Anordnungen werden durch elektronische Mittel versandt, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglichen, die die Authentifizierung des Absenders, einschließlich der Richtigkeit des Datums und der **Uhrzeit** der Absendung und des Eingangs der Anordnung, gestatten.

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Hostingdiensteanbieter **bestätigen den Eingang und** unterrichten die zuständige Behörde unverzüglich über die Entfernung oder die Sperrung der terroristischen Inhalte unter Verwendung des Formulars in Anhang II und geben

Geänderter Text

6. Die Hostingdiensteanbieter unterrichten die zuständige Behörde unverzüglich über die Entfernung oder die Sperrung der terroristischen Inhalte unter Verwendung des Formulars in Anhang II und geben dabei insbesondere den

dabei insbesondere den Zeitpunkt der
Maßnahme an.

Zeitpunkt der Maßnahme an.

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Kann der Hostingdiensteanbieter der Entfernungsanordnung wegen höherer Gewalt oder einer faktischen Unmöglichkeit, die dem Hostingdiensteanbieter nicht angelastet werden kann, nicht nachkommen, so teilt er dies der zuständigen Behörde mit und legt unter Verwendung des Formulars in Anhang III die Gründe hierfür dar. Die in Absatz 2 genannte Frist findet Anwendung, sobald die angeführten Gründe nicht mehr vorliegen.

Geänderter Text

7. Kann der Hostingdiensteanbieter der Entfernungsanordnung wegen höherer Gewalt oder einer faktischen Unmöglichkeit, die dem Hostingdiensteanbieter nicht angelastet werden kann, ***einschließlich technischer oder betrieblicher Gründe***, nicht nachkommen, so teilt er dies der zuständigen Behörde ***unverzüglich*** mit und legt unter Verwendung des Formulars in Anhang III die Gründe hierfür dar. Die in Absatz 2 genannte Frist findet Anwendung, sobald die angeführten Gründe nicht mehr vorliegen.

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. ***Kann der*** Hostingdiensteanbieter ***der Entfernungsanordnung nicht nachkommen, weil*** die Entfernungsanordnung offensichtliche Fehler oder unzureichende Informationen enthält, ***um die Anordnung auszuführen, so teilt er*** dies der zuständigen Behörde mit und ersucht unter Verwendung des Formulars in Anhang III um die notwendige Klarstellung. Die in Absatz 2 genannte Frist findet Anwendung, sobald

Geänderter Text

8. ***Der*** Hostingdiensteanbieter ***kann sich weigern, die*** Entfernungsanordnung ***auszuführen, wenn diese*** offensichtliche Fehler oder unzureichende Informationen enthält. ***Er*** teilt dies der zuständigen Behörde mit und ersucht unter Verwendung des Formulars in Anhang III um die notwendige Klarstellung. Die in Absatz 2 genannte Frist findet Anwendung, sobald die Klarstellung erfolgt ist.

die Klarstellung erfolgt ist.

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. Die zuständige Behörde, die die Entfernungsanordnung ausgestellt hat, unterrichtet die für die Überwachung der Durchführung **proaktiver** Maßnahmen nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c zuständige Behörde, wenn die Entfernungsanordnung rechtskräftig wird. Eine Entfernungsanordnung wird rechtskräftig, wenn innerhalb der nach anwendbarem nationalem Recht geltenden Frist kein Rechtsbehelf gegen sie eingelegt oder sie nach Einlegung eines Rechtsbehelfs bestätigt wurde.

Geänderter Text

9. Die zuständige Behörde, die die Entfernungsanordnung ausgestellt hat, unterrichtet die für die Überwachung der Durchführung **spezifischer** Maßnahmen nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c zuständige Behörde, wenn die Entfernungsanordnung rechtskräftig wird. Eine Entfernungsanordnung wird rechtskräftig, wenn innerhalb der nach anwendbarem nationalem Recht geltenden Frist kein Rechtsbehelf gegen sie eingelegt oder sie nach Einlegung eines Rechtsbehelfs bestätigt wurde.

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

Konsultationsverfahren für Entfernungsanordnungen

1. Die zuständige Behörde, die eine Entfernungsanordnung nach Artikel 4 Absatz 1a ausstellt, sendet gleichzeitig mit der Übermittlung der Entfernungsanordnung an den Hostingdiensteanbieter gemäß Artikel 4 Absatz 5 eine Kopie der Entfernungsanordnung an die zuständige Behörde nach Artikel 17 Absatz 1

Buchstabe a des Mitgliedstaats, in dem sich die Hauptniederlassung des Hostingdiensteanbieters befindet.

2. Wenn die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Hostingdiensteanbieter seine Hauptniederlassung hat, berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass sich die Entfernungsanordnung auf grundlegende Interessen dieses Mitgliedstaats auswirken könnte, unterrichtet sie die zuständige Anordnungsbehörde. Die Anordnungsbehörde berücksichtigt diese Umstände und zieht die Entfernungsanordnung erforderlichenfalls zurück oder passt sie entsprechend an.

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4b

Kooperationsverfahren für die Ausstellung einer weiteren Entfernungsanordnung

1. Hat eine zuständige Behörde eine Entfernungsanordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1a ausgestellt, so kann diese Behörde Kontakt zu der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats aufnehmen, in dem der Hostingdiensteanbieter seine Hauptniederlassung hat, um sie aufzufordern, ebenfalls eine Entfernungsanordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1 auszustellen.

2. Schnellstmöglich, spätestens jedoch eine Stunde nach der Kontaktaufnahme gemäß Absatz 1, stellt die zuständige Behörde in dem Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptniederlassung des Hostingdiensteanbieters befindet,

*entweder eine Entfernungsanordnung aus
oder lehnt die Ausstellung einer
Entfernungsanordnung ab und
unterrichtet die zuständige Behörde, die
die erste Anordnung ausgestellt hat, über
ihre Entscheidung.*

*3. In Fällen, in denen die zuständige
Behörde in dem Mitgliedstaat, in dem sich
die Hauptniederlassung befindet, mehr
als eine Stunde benötigt, um eine eigene
Bewertung des Inhalts vorzunehmen,
übermittelt sie dem betreffenden
Hostingdiensteanbieter eine
Aufforderung, den Zugang zu dem Inhalt
für bis zu 24 Stunden vorläufig zu
sperrern; während dieser Zeit nimmt die
zuständige Behörde die Bewertung vor
und übermittelt die
Entfernungsanordnung oder zieht die
Aufforderung zur Sperrung des Zugangs
zurück.*

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5

entfällt

Meldungen

- 1. Die zuständige Behörde oder die
zuständige Einrichtung der Union kann
eine Meldung an einen
Hostingdiensteanbieter richten.*
- 2. Die Hostingdiensteanbieter richten
betriebliche und technische Maßnahmen
ein, die eine rasche Beurteilung von
Inhalten erleichtern, die von den
zuständigen Behörden und
gegebenenfalls den zuständigen
Einrichtungen der Union zur freiwilligen
Prüfung übermittelt wurden.*
- 3. Die Meldung wird an die*

Hauptniederlassung des Hostingdiensteanbieters oder an den vom Diensteanbieter nach Artikel 16 benannten gesetzlichen Vertreter gerichtet und der in Artikel 14 Absatz 1 genannten Kontaktstelle übermittelt. Diese Meldungen werden auf elektronischem Weg versandt.

4. Die Meldung enthält ausreichend detaillierte Informationen, einschließlich der Gründe, warum der Inhalt als terroristischer Inhalt erachtet wird, eine URL und gegebenenfalls weitere Angaben, die die Identifizierung der gemeldeten terroristischen Inhalte ermöglichen.

5. Der Hostingdiensteanbieter prüft vorrangig den gemeldeten Inhalt auf dessen Vereinbarkeit mit seinen eigenen Nutzungsbedingungen und entscheidet, ob der Inhalt entfernt oder gesperrt wird.

6. Der Hostingdiensteanbieter unterrichtet die zuständige Behörde oder die zuständige Einrichtung der Union unverzüglich über das Ergebnis der Prüfung und den Zeitpunkt etwaiger aufgrund der Meldung ergriffener Maßnahmen.

7. Ist der Hostingdiensteanbieter der Auffassung, dass die Meldung nicht genügend Informationen enthält, um die gemeldeten Inhalte prüfen zu können, so teilt er dies unverzüglich den zuständigen Behörden oder der zuständigen Einrichtung der Union mit und gibt an, welche weiteren Informationen oder Klarstellungen benötigt werden.

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Proaktive Maßnahmen

Spezifische Maßnahmen

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Die Hostingdiensteanbieter ergreifen gegebenenfalls proaktive** Maßnahmen, um ihre Dienste vor der Verbreitung terroristischer Inhalte zu schützen. Die Maßnahmen müssen wirksam und verhältnismäßig sein, wobei dem Risiko und Ausmaß der möglichen Beeinflussung durch terroristische Inhalte, den Grundrechten der Nutzer sowie der grundlegenden Bedeutung **der Meinungs- und Informationsfreiheit** in einer offenen und demokratischen Gesellschaft Rechnung zu tragen ist.

Geänderter Text

1. **Unbeschadet der Richtlinie (EU) 2018/1808 und der Richtlinie 2000/31/EG können die Hostingdiensteanbieter spezifische** Maßnahmen **ergreifen**, um ihre Dienste vor der **öffentlichen** Verbreitung terroristischer Inhalte zu schützen. Die Maßnahmen müssen wirksam, **gezielt** und verhältnismäßig sein, wobei dem Risiko und Ausmaß der möglichen Beeinflussung durch terroristische Inhalte, den Grundrechten der Nutzer sowie der grundlegenden Bedeutung **des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Freiheit, Informationen und Ideen** in einer offenen und demokratischen Gesellschaft **zu erhalten und weiterzugeben, in besonderem Maße** Rechnung zu tragen ist.

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Im Fall einer Unterrichtung nach Artikel 4 Absatz 9 fordert die in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c genannte zuständige Behörde den Hostingdiensteanbieter auf, innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Aufforderung und danach mindestens einmal jährlich einen Bericht

Geänderter Text

entfällt

über die von ihm ergriffenen spezifischen proaktiven Maßnahmen, einschließlich der Verwendung automatisierter Werkzeuge, vorzulegen, um

(a) ein erneutes Hochladen von Inhalten, die zuvor entfernt oder gesperrt wurden, weil sie als terroristische Inhalte erachtet werden, zu verhindern;

(b) terroristische Inhalte zu erkennen, zu ermitteln und unverzüglich zu entfernen oder zu sperren.

Diese Aufforderung wird an die Hauptniederlassung des Hostingdiensteanbieters oder an den vom Diensteanbieter benannten gesetzlichen Vertreter gerichtet.

Die Berichte müssen alle relevanten Angaben enthalten, die es der zuständigen Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c ermöglichen zu prüfen, ob die proaktiven Maßnahmen wirksam und verhältnismäßig sind; dies schließt auch eine Bewertung des Funktionierens gegebenenfalls verwendeter automatisierter Werkzeuge und Mechanismen der Aufsicht und Überprüfung durch Menschen ein.

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Ist die zuständige Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Auffassung, dass die ergriffenen und nach Absatz 2 gemeldeten proaktiven Maßnahmen nicht ausreichen, um das Risiko und das Ausmaß der möglichen Beeinflussung zu mindern und zu steuern, kann sie den Hostingdiensteanbieter auffordern, zusätzliche spezifische proaktive

entfällt

Maßnahmen zu ergreifen. Zu diesem Zweck arbeitet der Hostingdiensteanbieter mit der zuständigen Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c zusammen, um die von ihm zu ergreifenden spezifischen Maßnahmen zu ermitteln und Kernziele und Benchmarks sowie die Fristen für deren Umsetzung festzulegen.

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. **Kann innerhalb der drei Monate nach der Aufforderung keine Einigung im Sinne von Absatz 3 erzielt werden**, so kann die zuständige Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c **eine Entscheidung erlassen, mit der spezifische zusätzliche, notwendige und verhältnismäßige proaktive Maßnahmen auferlegt werden**. In der **Entscheidung** werden insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Hostingdiensteanbieters und die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Grundrechte der Nutzer und die grundlegende Bedeutung der **Meinungs- und Informationsfreiheit** berücksichtigt. Diese **Entscheidung** wird an die Hauptniederlassung des Hostingdiensteanbieters oder an den von ihm benannten gesetzlichen Vertreter gerichtet. Der Hostingdiensteanbieter erstattet regelmäßig Bericht über die Durchführung der von der zuständigen Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c festgelegten Maßnahmen.

Geänderter Text

4. **Nach der Feststellung, dass an einen Hostingdiensteanbieter Entfernungsanordnungen in großer Zahl ergangen sind**, kann die zuständige Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c **dem Hostingdiensteanbieter eine Aufforderung übermitteln, notwendige, verhältnismäßige und wirksame zusätzliche spezifische Maßnahmen zu ergreifen. Die zuständige Behörde erlegt weder eine allgemeine Überwachungspflicht noch die Verwendung automatischer Werkzeuge auf**. In der **Aufforderung** werden insbesondere die **technische Umsetzbarkeit der Maßnahmen, die Größe und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Hostingdiensteanbieters und die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Grundrechte der Nutzer und die grundlegende Bedeutung der Meinungsfreiheit und der Freiheit, Informationen und Ideen in einer offenen und demokratischen Gesellschaft zu erhalten und weiterzugeben**, berücksichtigt. Diese **Aufforderung** wird an die Hauptniederlassung des Hostingdiensteanbieters oder an den von ihm benannten gesetzlichen Vertreter gerichtet. Der Hostingdiensteanbieter

erstattet regelmäßig Bericht über die Durchführung der von der zuständigen Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c festgelegten Maßnahmen.

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Ein Hostingdiensteanbieter kann die zuständige Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c jederzeit ersuchen, eine Aufforderung **oder Entscheidung** nach **den Absätzen 2, 3 bzw. 4** zu überprüfen **oder** gegebenenfalls zu widerrufen. Die zuständige Behörde trifft innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des Ersuchens des Hostingdiensteanbieters eine mit Gründen versehene Entscheidung.

Geänderter Text

5. Ein Hostingdiensteanbieter kann die zuständige Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c jederzeit ersuchen, eine Aufforderung nach **Absatz 4** zu überprüfen **und** gegebenenfalls zu widerrufen. Die zuständige Behörde trifft innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des Ersuchens des Hostingdiensteanbieters eine mit Gründen versehene Entscheidung.

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Hostingdiensteanbieter bewahren terroristische Inhalte, die infolge einer Entfernungsanordnung, **einer Meldung** oder **proaktiver** Maßnahmen nach den Artikeln 4, 5 und 6 entfernt oder gesperrt wurden, sowie zugehörige Daten, die infolge der Entfernung der terroristischen Inhalte entfernt wurden, zu folgenden Zwecken auf:

Geänderter Text

1. Die Hostingdiensteanbieter bewahren terroristische Inhalte, die infolge einer Entfernungsanordnung oder **spezifischer** Maßnahmen nach den Artikeln 4 und 6 entfernt oder gesperrt wurden, sowie zugehörige Daten, die infolge der Entfernung der terroristischen Inhalte entfernt wurden, zu folgenden Zwecken auf:

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Verfahren der behördlichen oder gerichtlichen Überprüfung,

Geänderter Text

(a) Verfahren der behördlichen oder gerichtlichen Überprüfung **oder des verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs**,

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Verhinderung, Erkennung, Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten.

Geänderter Text

(b) Verhinderung, Erkennung, Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten **durch Strafverfolgungsbehörden**.

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die terroristischen Inhalte und zugehörigen Daten nach Absatz 1 werden für einen Zeitraum von sechs Monaten aufbewahrt. Auf Anordnung der zuständigen Behörde oder des zuständigen Gerichts werden die terroristischen Inhalte für einen **längeren** Zeitraum aufbewahrt, wenn und solange dies für laufende Verfahren der behördlichen oder gerichtlichen Überprüfung nach Absatz 1

Geänderter Text

2. Die terroristischen Inhalte und zugehörigen Daten nach Absatz 1 **Buchstabe a** werden für einen Zeitraum von sechs Monaten aufbewahrt **und anschließend gelöscht**. Auf Anordnung der zuständigen Behörde oder des zuständigen Gerichts werden die terroristischen Inhalte **nur dann** für einen **weiteren festgelegten** Zeitraum aufbewahrt, wenn und solange dies für laufende Verfahren der behördlichen oder gerichtlichen

Buchstabe a erforderlich ist.

Überprüfung *oder verwaltungsrechtlicher oder gerichtlicher Rechtsbehelfe* nach Absatz 1 Buchstabe a erforderlich ist. **Die Hostingdiensteanbieter bewahren die terroristischen Inhalte und zugehörigen Daten nach Absatz 1 Buchstabe b auf, bis die Strafverfolgungsbehörde auf die Unterrichtung durch den Hostingdiensteanbieter gemäß Artikel 13 Absatz 4 reagiert, jedoch höchstens sechs Monate.**

Abänderung 94
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Transparenzanforderungen

Geänderter Text

Transparenzanforderungen **an Hostingdiensteanbieter**

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Die Hostingdiensteanbieter** legen in ihren Nutzungsbedingungen ihre Strategie zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Inhalte dar, gegebenenfalls mit einer aussagekräftigen Erläuterung der Funktionsweise **proaktiver** Maßnahmen, **einschließlich der Verwendung automatisierter Werkzeuge.**

Geänderter Text

1. **Gegebenenfalls** legen **die Hostingdiensteanbieter** in ihren Nutzungsbedingungen **eindeutig** ihre Strategie zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Inhalte dar, gegebenenfalls mit einer aussagekräftigen Erläuterung der Funktionsweise **spezifischer** Maßnahmen.

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Die Hostingdiensteanbieter veröffentlichen** jährliche Transparenzberichte über die gegen die Verbreitung terroristischer Inhalte ergriffenen Maßnahmen.

Geänderter Text

2. **Hostingdiensteanbieter, die in dem betreffenden Jahr von einer Entfernungsanordnung betroffen sind oder waren, stellen** jährliche Transparenzberichte über die gegen die Verbreitung terroristischer Inhalte ergriffenen Maßnahmen **öffentlich zur Verfügung**.

Abänderung 97

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) Informationen über die Maßnahmen des Hostingdiensteanbieters zur Verhinderung eines erneuten Hochladens von Inhalten, die zuvor entfernt oder gesperrt wurden, weil sie als terroristische Inhalte erachtet werden;

Geänderter Text

(b) Informationen über die Maßnahmen des Hostingdiensteanbieters zur Verhinderung eines erneuten Hochladens von Inhalten, die zuvor entfernt oder gesperrt wurden, weil sie als terroristische Inhalte erachtet werden, **insbesondere wenn automatisierte Technologie verwendet wurde**;

Abänderung 98

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

(c) Anzahl der nach Entfernungsanordnungen, **Meldungen** oder **proaktiven** Maßnahmen entfernten oder gesperrten Elemente mit terroristischem Inhalt;

Geänderter Text

(c) Anzahl der nach Entfernungsanordnungen oder **spezifischen** Maßnahmen entfernten oder gesperrten Elemente mit terroristischem Inhalt, **und Anzahl der Fälle, in denen der Inhalt nach Anordnungen in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absätze 7 und 8 nicht**

entfernt wurde, einschließlich der Gründe für die Ablehnung;

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) ***Übersicht über*** Beschwerdeverfahren und ***deren Ergebnis.***

Geänderter Text

(d) ***Anzahl und Ergebnis der*** Beschwerdeverfahren und ***Maßnahmen der gerichtlichen Überprüfung, einschließlich der Anzahl der Fälle, in denen Inhalte fälschlicherweise als terroristische Inhalte identifiziert wurden.***

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8a

Transparenzanforderungen an die zuständigen Behörden

1. Die zuständigen Behörden veröffentlichen jährliche Transparenzberichte, die mindestens folgende Angaben enthalten:

(a) Anzahl der ausgestellten Entfernungsanordnungen und Anzahl der abgelehnten oder nicht beachteten Entfernungsanordnungen;

(b) Anzahl der Fälle, in denen terroristische Inhalte erkannt wurden, die Untersuchungen und eine Strafverfolgung nach sich zogen, und die Anzahl der Fälle, in denen Inhalte fälschlicherweise als terroristische Inhalte

identifiziert wurden;

(c) eine Beschreibung der von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 6 Absatz 4 geforderten Maßnahmen.

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Schutzvorkehrungen in Bezug auf die Anwendung und Durchführung **proaktiver** Maßnahmen

Geänderter Text

Schutzvorkehrungen in Bezug auf die Anwendung und Durchführung **spezifischer** Maßnahmen

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Verwenden Hostingdiensteanbieter **nach dieser Verordnung** automatisierte Werkzeuge für die von ihnen gespeicherten Inhalte, so treffen sie wirksame und geeignete Schutzvorkehrungen, um sicherzustellen, dass Entscheidungen, die diese Inhalte betreffen, insbesondere Entscheidungen zur Entfernung oder Sperrung **von** Inhalten, die als terroristische Inhalte erachtet werden, zutreffend und fundiert sind.

Geänderter Text

1. Verwenden Hostingdiensteanbieter automatisierte Werkzeuge für die von ihnen gespeicherten Inhalte, so treffen sie wirksame und geeignete Schutzvorkehrungen, um sicherzustellen, dass Entscheidungen, die diese Inhalte betreffen, insbesondere Entscheidungen zur Entfernung oder Sperrung **des Zugangs zu** Inhalten, die als terroristische Inhalte erachtet werden, zutreffend und fundiert sind.

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Schutzvorkehrungen bestehen, ***soweit angemessen***, insbesondere in ***einer*** Aufsicht und Überprüfung ***durch Menschen, aber in jedem Fall immer dann, wenn eine eingehende Beurteilung des betreffenden Kontexts erforderlich ist, um feststellen zu können, ob ein Inhalt als terroristischer Inhalt zu erachten ist.***

Geänderter Text

2. Die Schutzvorkehrungen bestehen insbesondere in ***der*** Aufsicht und Überprüfung ***der Angemessenheit der Entscheidung, Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, durch Menschen, wobei insbesondere das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Freiheit, Informationen und Ideen in einer offenen und demokratischen Gesellschaft zu erhalten und weiterzugeben, zu berücksichtigen sind.***

Abänderung 104

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

Wirksame Rechtsbehelfe

1. ***Inhalteanbieter, deren Inhalte infolge einer Entfernungsanordnung entfernt oder gesperrt wurden, und Hostingdiensteanbieter, die eine Entfernungsanordnung erhalten haben, haben ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Die Mitgliedstaaten schaffen wirksame Verfahren für die Ausübung dieses Rechts.***

Abänderung 105

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Hostingdiensteanbieter richten **wirksame** und **zugängliche Mechanismen** ein, **die** Inhalteanbietern, deren Inhalte aufgrund **einer Entfernungsanordnung nach Artikel 5 oder proaktiver** Maßnahmen nach Artikel 6 entfernt oder gesperrt wurden, die Möglichkeit **geben**, Beschwerde gegen die Maßnahme des Hostingdiensteanbieters einzulegen und die Reaktivierung des Inhalts zu verlangen.

Geänderter Text

1. Die Hostingdiensteanbieter richten **einen wirksamen** und **zugänglichen Mechanismus** ein, **der** Inhalteanbietern, deren Inhalte aufgrund **spezifischer** Maßnahmen nach Artikel 6 entfernt oder gesperrt wurden, die Möglichkeit **gibt**, Beschwerde gegen die Maßnahme des Hostingdiensteanbieters einzulegen und die Reaktivierung des Inhalts zu verlangen.

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Hostingdiensteanbieter prüfen umgehend jede eingehende Beschwerde und reaktivieren den Inhalt unverzüglich, wenn dessen Entfernung oder Sperrung nicht gerechtfertigt war. Sie setzen den Beschwerdeführer **über das** Ergebnis der Prüfung in Kenntnis.

Geänderter Text

2. Die Hostingdiensteanbieter prüfen umgehend jede eingehende Beschwerde und reaktivieren den Inhalt unverzüglich, wenn dessen Entfernung oder Sperrung nicht gerechtfertigt war. Sie setzen den Beschwerdeführer **innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Beschwerde von dem** Ergebnis der Prüfung in Kenntnis **und fügen eine Erklärung bei, falls der Hostingdiensteanbieter beschließt, den Inhalt nicht wiederherzustellen. Eine Wiederherstellung der Inhalte steht weiteren gerichtlichen Maßnahmen gegen die Entscheidung des Hostingdiensteanbieters oder der zuständigen Behörde nicht entgegen.**

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Entfernen oder sperren
Hostingdiensteanbieter terroristische
Inhalte, so stellen sie dem Inhaltenanbieter
Informationen über die Entfernung oder
Sperrung der terroristischen Inhalte zur
Verfügung.

1. Entfernen oder sperren
Hostingdiensteanbieter terroristische
Inhalte, so stellen sie dem Inhaltenanbieter
umfassende und präzise Informationen
über die Entfernung oder Sperrung der
terroristischen Inhalte **und über die
Möglichkeiten, die Entscheidung
anzufechten**, zur Verfügung **und
übermitteln ihm auf Verlangen eine Kopie
der nach Artikel 4 ausgestellten
Entfernungsanordnung**.

Abänderung 108

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. ***Auf Anfrage des Inhaltenanbieters
teilt der Hostingdiensteanbieter dem
Inhaltenanbieter die Gründe für die
Entfernung oder Sperrung sowie die
Möglichkeiten zur Anfechtung der
Entscheidung mit.***

entfällt

Abänderung 109

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Verpflichtung nach **den
Absätzen 1 und 2** gilt nicht, wenn die
zuständige Behörde entscheidet, dass aus
Gründen der öffentlichen Sicherheit wie
der Verhinderung, Untersuchung,
Erkennung und Verfolgung terroristischer

3. Die Verpflichtung nach **Absatz 1** gilt
nicht, wenn die zuständige Behörde **auf
der Grundlage objektiver Beweise und
unter Berücksichtigung der
Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit
einer solchen Entscheidung** entscheidet,

Straftaten so lange wie erforderlich, längstens jedoch *[vier]* Wochen ab dieser Entscheidung, keine Informationen weitergegeben dürfen. In diesem Fall gibt der Hostingdiensteanbieter keine Informationen über die Entfernung oder Sperrung terroristischer Inhalte weiter.

dass aus Gründen der öffentlichen Sicherheit wie der Verhinderung, Untersuchung, Erkennung und Verfolgung terroristischer Straftaten so lange wie erforderlich, längstens jedoch vier Wochen ab dieser Entscheidung, keine Informationen weitergegeben **werden** dürfen. In diesem Fall gibt der Hostingdiensteanbieter keine Informationen über die Entfernung oder Sperrung terroristischer Inhalte weiter.

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über die nötigen Kapazitäten und ausreichende Mittel verfügen, um die Ziele dieser Verordnung zu erreichen und ihren sich daraus ergebenden Verpflichtungen nachkommen zu können.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über die nötigen Kapazitäten und ausreichende Mittel verfügen, um die Ziele dieser Verordnung zu erreichen und ihren sich daraus ergebenden Verpflichtungen nachkommen zu können, **wobei ihre Unabhängigkeit umfassend gewährleistet ist.**

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Zusammenarbeit zwischen Hostingdiensteanbietern, zuständigen Behörden und gegebenenfalls zuständigen Einrichtungen der Union

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. In Bezug auf Entfernungsanordnungen **und Meldungen** unterrichten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten **und gegebenenfalls die zuständigen Einrichtungen der Union wie Europol einander**, stimmen sich ab und arbeiten zusammen, um Doppelarbeit zu vermeiden, die Koordinierung zu **verstärken** und Überschneidungen **mit** Untersuchungen in verschiedenen Mitgliedstaaten zu vermeiden.

Geänderter Text

1. In Bezug auf Entfernungsanordnungen unterrichten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten **einander, stimmen sich ab und arbeiten zusammen und unterrichten gegebenenfalls Europol bzw. stimmen sich mit Europol** ab und arbeiten **mit Europol** zusammen, um Doppelarbeit zu vermeiden, die Koordinierung zu **verbessern** und Überschneidungen **von** Untersuchungen in verschiedenen Mitgliedstaaten zu vermeiden.

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. In Bezug auf Maßnahmen nach Artikel 6 und Durchsetzungsmaßnahmen nach Artikel 18 unterrichten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die zuständige Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben c und d, stimmen sich mit ihr ab und arbeiten mit ihr zusammen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben c und d im Besitz aller einschlägigen Informationen ist. Zu diesem Zweck sehen die Mitgliedstaaten geeignete Kommunikationskanäle oder Mechanismen vor, um sicherzustellen, dass die relevanten Informationen rechtzeitig übermittelt werden.

Geänderter Text

2. In Bezug auf Maßnahmen nach Artikel 6 und Durchsetzungsmaßnahmen nach Artikel 18 unterrichten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die zuständige Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben c und d, stimmen sich mit ihr ab und arbeiten mit ihr zusammen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben c und d im Besitz aller einschlägigen Informationen ist. Zu diesem Zweck sehen die Mitgliedstaaten geeignete **und sichere** Kommunikationskanäle oder Mechanismen vor, um sicherzustellen, dass die relevanten Informationen rechtzeitig übermittelt werden.

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten **und Hostingdiensteanbieter** können **sich für die Verwendung spezieller** Werkzeuge **entscheiden, gegebenenfalls auch** der von **den zuständigen Einrichtungen der Union** wie Europol eingeführten Werkzeuge, um insbesondere Folgendes zu erleichtern:

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten können **spezielle** Werkzeuge **einschließlich** der von Europol eingeführten Werkzeuge **nutzen**, um insbesondere Folgendes zu erleichtern:

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Bearbeitung von Meldungen nach Artikel 5 und diesbezügliche Rückmeldungen;

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die Zusammenarbeit zur Ermittlung und Durchführung **proaktiver** Maßnahmen nach Artikel 6.

Geänderter Text

(c) die Zusammenarbeit zur Ermittlung und Durchführung **spezifischer** Maßnahmen nach Artikel 6.

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. **Verfügen** Hostingdiensteanbieter **über Nachweise für terroristische Straftaten**, so unterrichten sie unverzüglich die für die Untersuchung und Verfolgung von Straftaten in dem betreffenden Mitgliedstaat zuständigen Behörden **oder** die Kontaktstelle nach Artikel 14 Absatz 2 in dem Mitgliedstaat, in dem **sie ihre** Hauptniederlassung **haben** oder über einen gesetzlichen Vertreter **verfügen. Im Zweifelsfall können die Hostingdiensteanbieter** diese Informationen **an** Europol zur weiteren Bearbeitung **übermitteln**.

Geänderter Text

4. **Werden** Hostingdiensteanbieter **terroristischer Inhalte gewahr**, so unterrichten sie unverzüglich die für die Untersuchung und Verfolgung von Straftaten in dem betreffenden Mitgliedstaat zuständigen Behörden. **Kann der betreffende Mitgliedstaat nicht ausgemacht werden, benachrichtigt der Hostingdiensteanbieter** die Kontaktstelle nach Artikel 17 Absatz 2 in dem Mitgliedstaat, in dem **er seine** Hauptniederlassung **hat** oder über einen gesetzlichen Vertreter **verfügt, und übermittelt** diese Informationen **auch an** Europol zur weiteren Bearbeitung.

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Hostingdiensteanbieter arbeiten mit den zuständigen Behörden zusammen.

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Die Hostingdiensteanbieter** richten eine Kontaktstelle ein, die den Erhalt von

Geänderter Text

1. **Hostingdiensteanbieter, die zuvor eine oder mehrere**

Entfernungsanordnungen **und Meldungen** auf elektronischem Weg ermöglicht und deren **zügige** Bearbeitung nach **den Artikeln 4 und 5** sicherstellt. Sie sorgen dafür, dass diese Informationen öffentlich zugänglich gemacht werden.

Entfernungsanordnungen erhalten haben, richten eine Kontaktstelle ein, die den Erhalt von Entfernungsanordnungen auf elektronischem Weg ermöglicht und deren **rasche** Bearbeitung nach **Artikel 4** sicherstellt. Sie sorgen dafür, dass diese Informationen öffentlich zugänglich gemacht werden.

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. In den Informationen nach Absatz 1 sind die Amtssprachen der Union gemäß der Verordnung Nr. 1/58 anzugeben, in denen **die Kontaktstelle angeschrieben werden kann** und in denen der weitere Austausch im Zusammenhang mit Entfernungsanordnungen **und Meldungen** nach **den Artikeln 4 und 5** stattfindet. **Zu ihnen** gehört mindestens eine der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem der Hostingdiensteanbieter seine Hauptniederlassung hat oder sein gesetzlicher Vertreter nach Artikel 16 ansässig oder niedergelassen ist.

Geänderter Text

2. In den Informationen nach Absatz 1 sind die Amtssprachen der Union gemäß der Verordnung Nr. 1/58 anzugeben, in denen **eine Kontaktaufnahme mit der Kontaktstelle möglich ist** und in denen der weitere Austausch im Zusammenhang mit Entfernungsanordnungen nach **Artikel 4** stattfindet. **Hierzu** gehört mindestens eine der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem der Hostingdiensteanbieter seine Hauptniederlassung hat oder sein gesetzlicher Vertreter nach Artikel 16 ansässig oder niedergelassen ist.

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Die Mitgliedstaaten richten eine Kontaktstelle für die Behandlung von Ersuchen um Klarstellung und Rückmeldungen im Zusammenhang mit den von ihnen ausgestellten**

Geänderter Text

entfällt

Entfernungsanordnungen und Meldungen ein. Informationen über die Kontaktstelle werden öffentlich zugänglich gemacht.

Abänderung 122

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Hat ein Hostingdiensteanbieter keinen gesetzlichen Vertreter benannt, so liegt die Gerichtsbarkeit bei allen Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

2. Hat ein Hostingdiensteanbieter, **dessen Hauptniederlassung sich nicht in einem der Mitgliedstaaten befindet**, keinen gesetzlichen Vertreter benannt, so liegt die Gerichtsbarkeit bei allen Mitgliedstaaten. **Entscheidet ein Mitgliedstaat, diese Gerichtsbarkeit auszuüben, so setzt er alle anderen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.**

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Hat die Behörde eines anderen Mitgliedstaats eine Entfernungsanordnung nach Artikel 4 Absatz 1 ausgestellt, so hat dieser Mitgliedstaat die Gerichtsbarkeit über Zwangsmaßnahmen nach nationalem Recht, um die Entfernungsanordnung durchzusetzen.**

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Hostingdiensteanbieter, die keine Niederlassung in der Union haben, aber Dienstleistungen in der Union anbieten, benennen schriftlich eine juristische oder natürliche Person **zu ihrem** gesetzlichen Vertreter in der Union für die Entgegennahme, Einhaltung und Durchsetzung von Entfernungsanordnungen, **Meldungen, Anträgen und Entscheidungen**, die von den zuständigen Behörden auf Grundlage dieser Verordnung ausgestellt werden. Der gesetzliche Vertreter muss in einem der Mitgliedstaaten, in denen der Hostingdiensteanbieter die Dienste anbietet, ansässig oder niedergelassen sein.

Geänderter Text

1. Hostingdiensteanbieter, die keine Niederlassung in der Union haben, aber Dienstleistungen in der Union anbieten, benennen schriftlich eine juristische oder natürliche Person **als ihren** gesetzlichen Vertreter in der Union, **der** für die Entgegennahme, Einhaltung und Durchsetzung von Entfernungsanordnungen **und Aufforderungen zuständig ist**, die von den zuständigen Behörden auf Grundlage dieser Verordnung ausgestellt werden. Der gesetzliche Vertreter muss in einem der Mitgliedstaaten, in denen der Hostingdiensteanbieter die Dienste anbietet, ansässig oder niedergelassen sein.

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Hostingdiensteanbieter betraut den gesetzlichen Vertreter mit der Entgegennahme, Einhaltung und Durchsetzung der Entfernungsanordnungen, **Meldungen, Anträge und Entscheidungen** nach Absatz 1 im Namen des betreffenden Hostingdiensteanbieters. Die Hostingdiensteanbieter statten ihren gesetzlichen Vertreter mit den notwendigen Befugnissen und Ressourcen aus, damit dieser mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten und den betreffenden Entscheidungen und Anordnungen nachkommen kann.

Geänderter Text

2. Der Hostingdiensteanbieter betraut den gesetzlichen Vertreter mit der Entgegennahme, Einhaltung und Durchsetzung der Entfernungsanordnungen und **Aufforderungen** nach Absatz 1 im Namen des betreffenden Hostingdiensteanbieters. Die Hostingdiensteanbieter statten ihren gesetzlichen Vertreter mit den notwendigen Befugnissen und Ressourcen aus, damit dieser mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten und den betreffenden Entscheidungen und Anordnungen nachkommen kann.

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Jeder Mitgliedstaat benennt **die Behörde** oder **die Behörden**, die dafür zuständig **sind**,

Geänderter Text

1. Jeder Mitgliedstaat benennt **eine Justizbehörde** oder **eine funktional unabhängige Verwaltungsbehörde**, die dafür zuständig **ist**,

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) terroristische Inhalte zu erkennen, zu ermitteln und den Hostingdiensteanbietern nach Artikel 5 zu melden;

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 128

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die Durchführung proaktiver Maßnahmen nach Artikel 6 zu überwachen;

Geänderter Text

(c) die Durchführung spezifischer Maßnahmen nach Artikel 6 zu überwachen;

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

1a. Die Mitgliedstaaten benennen eine bei der zuständigen Behörde angesiedelte Kontaktstelle für die Bearbeitung von Ersuchen um Klarstellung und Rückmeldungen im Zusammenhang mit den von ihnen ausgestellten Entfernungsanordnungen. Angaben zur Kontaktstelle werden öffentlich zugänglich gemacht.

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten **teilen** der Kommission die in Absatz 1 genannten zuständigen Behörden bis zum [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] **mit**. Die Kommission veröffentlicht die Mitteilung und eventuelle Änderungen derselben im Amtsblatt der Europäischen Union.

2. Die Mitgliedstaaten **melden** der Kommission die in Absatz 1 genannten zuständigen Behörden bis zum [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung]. **Die Kommission erstellt ein Online-Register, in dem alle zuständigen Behörden mit ihrer jeweiligen Kontaktstelle aufgeführt sind.** Die Kommission veröffentlicht die Mitteilung und eventuelle Änderungen derselben im Amtsblatt der Europäischen Union.

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Einleitung

1. Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen der Hostingdiensteanbieter

1. Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei **systematischen und ständigen** Verstößen

gegen die Verpflichtungen **aus** dieser Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle **für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen**. Diese Sanktionen beschränken sich auf Verstöße gegen die Verpflichtungen aus

der Hostingdiensteanbieter gegen die Verpflichtungen **gemäß** dieser Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle **erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sanktionen angewandt werden**. Diese Sanktionen beschränken sich auf Verstöße gegen die Verpflichtungen aus

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(a) Artikel 3 Absatz 2
(Nutzungsbedingungen von
Hostingdiensteanbietern);**

entfällt

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(c) Artikel 5 Absätze 5 und 6 (Prüfung
von Meldungen und diesbezügliche
Rückmeldungen);**

entfällt

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Artikel 6 Absätze 2 und 4 (Berichte

(d) Artikel 6 Absatz 4 (Berichte über

über *proaktive* Maßnahmen und Ergreifung von Maßnahmen aufgrund einer *Entscheidung zur Auferlegung spezifischer proaktiver* Maßnahmen);

spezifische Maßnahmen und *die* Ergreifung von Maßnahmen aufgrund einer *Aufforderung, durch die zusätzliche spezifische* Maßnahmen *aufgelegt wurden*);

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) Artikel 8 (*Transparenz*);

Geänderter Text

(f) Artikel 8
(*Transparenzanforderungen an Hostingdiensteanbieter*);

Abänderung 136

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) Artikel 9 (Schutzvorkehrungen in Bezug auf *proaktive* Maßnahmen);

Geänderter Text

(g) Artikel 9 (Schutzvorkehrungen in Bezug auf *die Anwendung und Durchführung spezifischer* Maßnahmen);

Abänderung 137

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

(j) Artikel 13 Absatz 4 (Informationen über *Nachweise für* terroristische *Straftaten*);

Geänderter Text

(j) Artikel 13 Absatz 4 (Informationen über terroristische *Inhalte*);

Abänderung 138

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen spätestens bis [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] mit und melden ihr unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.

Geänderter Text

2. Die Sanktionen **gemäß Absatz 1** müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen spätestens bis [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] mit und melden ihr unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.

Abänderung 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) die Bereitschaft des Hostingdiensteanbieters, mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten.

Geänderter Text

(e) die Bereitschaft des Hostingdiensteanbieters, mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten;

Abänderung 140

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) die Art und Größe des Hostingdiensteanbieters, insbesondere bei Kleinst- und Kleinunternehmen im Sinne

Abänderung 141

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einem systematischen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 2 finanzielle Sanktionen in Höhe von bis zu 4 % des **weltweiten Jahresumsatzes des Hostingdiensteanbieters** im vorangegangenen Geschäftsjahr verhängt werden.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einem systematischen **und ständigen** Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 2 finanzielle Sanktionen in Höhe von bis zu 4 % des **vom Hostingdiensteanbieter im vorangegangenen Geschäftsjahr erwirtschafteten weltweiten Jahresumsatzes** verhängt werden.

Abänderung 142

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Technische Anforderungen und Änderungen der Formulare für Entfernungsanordnungen

Geänderter Text

Technische Anforderungen, **Kriterien für die Bewertung der Signifikanz** und Änderungen der Formulare für Entfernungsanordnungen

Abänderung 143

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Kommission wird die Befugnis

Geänderter Text

1. Der Kommission wird die Befugnis

übertragen, **nach** Artikel 20 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch technische Anforderungen an die von den zuständigen Behörden für die Übermittlung von Entfernungsanordnungen zu verwendenden elektronischen Mittel zu ergänzen.

übertragen, **gemäß** Artikel 20 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch **notwendige** technische Anforderungen an die von den zuständigen Behörden für die Übermittlung von Entfernungsanordnungen zu verwendenden elektronischen Mittel zu ergänzen.

Abänderung 144

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Kriterien und Zahlen zu ergänzen, anhand derer die zuständigen Behörden festlegen, was unter einer großen Zahl unbestrittener Entfernungsanordnungen im Sinne dieser Verordnung zu verstehen ist.

Abänderung 145

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Informationen über die Anzahl der ausgestellten Entfernungsanordnungen **und Meldungen** nach Artikel 4 **und Artikel 5**, die Anzahl der entfernten oder gesperrten Elemente mit terroristischem Inhalt, einschließlich der zugehörigen Fristen;

(a) Informationen über die Anzahl der ausgestellten Entfernungsanordnungen, die Anzahl der entfernten oder gesperrten Elemente mit terroristischem Inhalt, einschließlich der zugehörigen Fristen **nach Artikel 4, sowie Informationen über die Anzahl der entsprechenden Fälle erfolgreicher Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung terroristischer Straftaten;**

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Informationen über die Anzahl der von den zuständigen Behörden angeforderten Zugriffe auf von Hostingdiensteanbietern nach Artikel 7 aufbewahrte Inhalte;

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Frühestens [drei Jahre] nach Anwendungsbeginn dieser Verordnung führt die Kommission eine Evaluierung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung der Verordnung und das Funktionieren und die Wirksamkeit der Schutzvorkehrungen vor. Gegebenenfalls wird der Bericht um Legislativvorschläge ergänzt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die für die Ausarbeitung des Berichts erforderlichen Informationen.

Ein Jahr nach Anwendungsbeginn dieser Verordnung führt die Kommission eine Evaluierung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung der Verordnung und das Funktionieren und die Wirksamkeit der Schutzvorkehrungen ***sowie über die Auswirkungen auf die Grundrechte und insbesondere auf das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Freiheit, Informationen zu erhalten und weiterzugeben, und das Recht auf Achtung der Privatsphäre*** vor. ***Im Rahmen dieser Evaluierung erstattet die Kommission außerdem Bericht über die Notwendigkeit, Durchführbarkeit und Wirksamkeit der Einrichtung einer europäischen Plattform für terroristische Online-Inhalte, die allen Mitgliedstaaten die Verwendung eines einzigen sicheren Kommunikationskanals zur Übermittlung von Entfernungsanordnungen betreffend terroristische Inhalte an Hostingdiensteanbieter gestatten würde.*** Gegebenenfalls wird der Bericht um Legislativvorschläge ergänzt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der

Kommission die für die Ausarbeitung des Berichts erforderlichen Informationen.

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie gilt ab dem [*sechs* Monate nach ihrem Inkrafttreten].

Geänderter Text

Sie gilt ab dem [*zwölf* Monate nach ihrem Inkrafttreten].

Abänderung 162

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt B – Überschrift

Vorschlag der Kommission

B *Innerhalb einer Stunde* zu entfernender oder zu sperrender Inhalt:

Geänderter Text

B *Unverzüglich* zu entfernender oder zu sperrender Inhalt:

Abänderung 149

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt B – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

[] *ruft* zur Begehung *terroristischer Straftaten auf oder befürwortet oder verherrlicht diese* (Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe a)

Geänderter Text

[] *enthält den Aufruf* zur Begehung *einer in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis i der Richtlinie (EU) 2017/541 aufgeführten terroristischen Straftat* (Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe a);

Abänderung 150

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt B – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

[] **ermutigt** zur **Beteiligung an** terroristischen **Straftaten** (Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b)

Geänderter Text

[] **enthält die an eine andere Person oder Personengruppe gerichtete Aufforderung zur Begehung einer in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis i der Richtlinie (EU) 2017/541 aufgeführten terroristischen Straftat oder zur Mitwirkung daran** (Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b);

Abänderung 151

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt B – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

[] **fördert die Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung, ermutigt** zur Beteiligung an **oder Unterstützung** einer terroristischen Vereinigung (Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe c)

Geänderter Text

[] **enthält die an eine andere Person oder Personengruppe gerichtete Aufforderung zur Beteiligung an den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis i der Richtlinie (EU) 2017/541 aufgeführten Handlungen einer terroristischen Vereinigung** (Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe c);

Abänderung 152

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt B – Absatz 3 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

[] enthält technische Anleitungen oder Methoden für **das Begehen terroristischer Straftaten** (Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe d)

Geänderter Text

[] enthält technische Anleitungen oder Methoden für **die Herstellung oder den Gebrauch von Sprengstoffen, Schuss- oder sonstigen Waffen oder schädlichen oder gefährlichen Stoffen**

beziehungsweise Unterweisungen in anderen spezifischen Methoden oder Verfahren mit dem Ziel, eine in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis i der Richtlinie (EU) 2017/541 aufgeführte terroristische Straftat zu begehen (Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe d);

Abänderung 153

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt B – Absatz 3 – Unterabsatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[] enthält die Darstellung der Begehung einer in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis i der Richtlinie (EU) 2017/541 aufgeführten Straftat dar (Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe e);

Abänderung 154

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt G – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Informationen über zuständige Stellen oder Gerichte, Fristen und Verfahren für die Anfechtung der Entfernungsanordnung:

Informationen über zuständige Stellen oder Gerichte, Fristen und Verfahren für die Anfechtung der Entfernungsanordnung, *einschließlich Formvorschriften*:

Abänderung 155

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Abschnitt B – Ziffer i – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

[] höhere Gewalt oder eine faktische Unmöglichkeit, die dem Empfänger oder dem Diensteanbieter nicht angelastet werden kann

Geänderter Text

[] höhere Gewalt oder eine faktische Unmöglichkeit, die dem Empfänger oder dem Diensteanbieter nicht angelastet werden kann, ***einschließlich technischer und betrieblicher Gründe***
